

Beamten- Gewertschaft

Organ der Reichs-, Staats-, Kreis- und Kommunalbeamten
(Beamtensektion des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter)

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen
der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Beamten

III. Jahrgang

Berlin, 20. März 1925

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Der Drolwucher auf Schleichwegen	G. R.
Armut	Erst
Betriebsverletzung und Gemeindeverwaltung	G. Rattinat
Gewerbliche Erkrankungen und ihre Verhütung I	Erst Eichhoff
Mitteilungen der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten:	
Der Finanzausgleich zwischen Reich, den Ländern und Gemeinden	
Neuregelung der Leveragekapital	
Das Recht der Amtssuspension	R. R. S.
Die städtischen Arbeiter im Bezirk Nordwest Bremen	1924
Die Frauen zu den Präsidentenwahlen	Clara Bohm-Schuch
Umschau • Arbeiter- und Angestelltenversicherung • Betriebsräte Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Aus unserer Bewegung Aus den deutschen Gewerkschaften • Internationale Rundschau Rundschau • Briefkasten.	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schleifische Straße 42 / Telephon: Northplatz 3105/06, 119 44

Eingegangene Schriften und Bücher

Das sozialistische Buch auf der Leipziger Messe. Mitten unter den Ausstellungsständen zwischen guten und schlechten Bucherzeugnissen, haben drei sozialistische Verlage ihre Buchausstellungen geschmackvoll aufgebaut. Ein gewaltiges Stück Kulturarbeit offenbart sich im Schaffen dieser sozialistischen Unternehmungen. Der „Arbeiterjugend-Verlag“, der Verlag J. S. B. Diez Nachf. und der Verlag für Sozialwissenschaft weitefern in Auswahl des Stoffes und in der Buchausstattung miteinander, rasch Beste in schönem Gewande zu bieten. Geschmackvolle, auch verwöhnten ästhetischen Ansprüchen genügende Bände präferieren sich dem Verkauf.

Soll sich das sozialistische Buch irgendwo vertrieben und unbeachtet bleiben, wo die bürgerliche Literatur auf offenem Markt sich anpreist? Nein, auch die Messebesucher sollen sehen und wissen, daß die sozialistische Bewegung nicht nur eine reine Massenbewegung für Erlämpfung bester Lohn- und Arbeitsbedingungen und größerer politischer Freiheit ist. Sie sollen auch am sozialistischen Buch erkennen, wie mächtig das Kulturstreben im Proletariat geworden, wie der wirtschaftliche und politische Kampf im Grunde doch nur die Voraussetzung dafür ist, auch den breiten Massen ihren Anteil an Kultur zu sichern. Darüber hinaus werden die Ausstellungen unserer Literatur auf der Messe mit dazu beitragen, dem sozialistischen Buch auch auf dem Weg über den bürgerlichen Buchhandel neue Freunde zu werden, in Bewässerungsgeschichten, die ihnen bisher fremd oder ablehnend gegenüberstanden. — Beim Arbeiterjugend-Verlag finden wir eine Reihe von Büchern, die Jugendbewegung und Jugendprobleme behandeln. Neben Korns Buch „Die Arbeiterjugendbewegung“, zwei Bücher von Victor Engelhardt „Der Mann in der Jugendbewegung“ und „Die Jugendbewegung als kulturhistorisches Phänomen“. Besonders sei noch hingewiesen auf Schult „Das Jugendproblem in der Gegenwart“, ein Buch, das auch für Erwachsene eine gute Einführung in das Wesen der heutigen Jugend und Jugendbewegung ist. Die erste zusammenfassende Darstellung der sozialistischen Jugendverbände der einzelnen Länder wird in der Schrift „Die internationale sozialistische Jugendbewegung“ geboten. Die Leberbücher der Jugend sind natürlich auch da und in geschmackvoller, zierlichen Miniaturausgaben liegt gleich daneben eine Reihe Bändchen unserer Arbeiterdichter. Von der Erziehungsarbeit zur Kunst, wie sie in der Jugendbewegung gefördert wird, erzählen andere Bücher. Dr. Alfred Guttmann „Neue Volksmusikultur“ will gute Musik ins Arbeiterheim bringen und Alfred Behms „Leberfahrt am Schreden-

stein“ ist eine reich illustrierte Einführung in die Kunst. Ein großes Buch dieser Art, „Von Kunst zur Gestaltung“, ist in Vorbereitung und soll in die moderne Malerei einführen. Selbstverständlich darf in dieser Ausstellung der Vater der sozialistischen Jugendbewegung, Ludwig Frank, nicht fehlen. Seine „Reden, Aufsätze und Briefe“ liegen in einer billigen Jugendausgabe vor. — Nebenher hat der Verlag für Sozialwissenschaft seine Bücher ausgestellt. Hier sei vor allem auf das Werk des Engländers H. S. Wells „Grundlinien der Weltgeschichte“ verwiesen. Zwei weitere Bücher aus dem Inseleisch liegen daneben: „Allgemeine Geschichte des Sozialismus“ und „Das England der Gegenwart“. Beide von Max Beer. „Der Prozeß des Reichspräsidenten“ bringt u. a. die erste wörtliche Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegündung. „Die Finanzskandale des Kaiserreichs“ und Paul Wernmans „Könige der Inflation“ leuchten in die Stürme der kapitalistischen Geschäftegebarung. Bruno Schönlank hat unseren Kleinen in seinen „Großstadtmärchen“ ein feines Geschenk gemacht. — Die Ausstellung des Verlags J. S. B. Diez Nachf. liegt in einem anderen Stockwerk, zwei Treppen tiefer. Neben den bekannten Büchern von Marx, Engels, Kautsky, Bernstein, Bebel usw., die zum Teil schon im neuen Gewand zu sehen sind, stellt der Verlag seine jüngste Produktion aus, mit der er neue Wege beschreitet. Die Werte von Arno Holz, Bücher von Andersen, Kerp, Paul Joch u. a. Wendels „Das 19. Jahrhundert in der Kartatur“ und „Der Sozialismus in der Kartatur“ haben sich schon viele Freunde erworben. Von den kleineren Büchern weisen wir hin auf Guntow: „Politische Kaffeehäuser“, Joseph Roth: „April“ und „Der blinde Siegel“, Schifowski: „Stürmer gegen das Philistertum“. Mit der veränderten Renaissancelieferung von „Katz als Denker“ (Dr. Max Hilde) wird in unserer marxistischen Literatur eine lange empfindene Lücke wieder ausgefüllt. Karl Renner: „Die Wirtschaft als Gesamtprozess und die Sozialisierung“ ist ein wertvolles wirtschaftliches Buch. Auch Karl Kautsky ist mit zwei neueren Arbeiten vertreten: „Sowjetrussland und die Internationale“ und die Renaissancelieferung „Terrorismus und Kommunismus“. Mit „Deutsches Staatsleben von 1789“ gibt uns Paul Kampffmeyer einen Beitrag zur sozialistischen, historischen Literatur. Eine Reihe von Jugendschriften liegen noch auf und die sozialistischen Verlage in Jena, Leipzig und Wien sind ebenfalls in der Ausstellung des Verlags Dies vertreten. Wir verweisen auf die Sammlung „Der lebendige Marxismus“ (Jena), „Karl Marx“ von Franz Mehring (Leipzig), „Sittendring: „Das Finanzkapital“ (Wien) und Max Koler: „Die Staatsauslösung des Marxismus“ (Wien). — Am gilt es, das sozialistische Buch hineinzufragen in die breiten Massen aller Arbeitenden, es zum Leben sozialistischer Kulturbewegung zu machen, zur Waffe im Befreiungskampf des Proletariats.

In der Sammlung Schriften zur „Aufklärung u. Weiterbildung“

herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
sind bisher erschienen:

- | | | |
|--|---|---|
| <p>Heft 1: Ruffage zur Einführung in die Psychologie.
Von Wilhelm Lufas, Essen a. d. Ruhr.
Eine Fülle von Anregungen und leichtverständlichen Erklärungen auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Deutend und Empfindend sind in dieser Schrift aufgezeichnet.</p> <p>Heft 2: Semmelweis.
Eine österr. Geschichte v. Alfred von Berger.
(Vergessen.)</p> <p>Heft 3: Naturentwicklung und Weltanschauung.
Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
In die Tiefen und Weiten des wermehelichen Weltalls führt Joh. Gut mit dieser Schrift über die Entwicklung der Welt, über Kraft und Stoff, die Grundlagen des Weltaufbaus.</p> <p>Heft 4: Biologie — die Wissenschaft vom Leben.
Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
Von der winzig kleinen Alze angefangen bis zum hochentwickeltesten Pflanzen und Tieren, vom einzelnen Lebewesen bis zur Milienensternorganisation wird in volkstümlicher Weise der Zusammenhang in der Entwicklung des Lebens dargestellt.</p> <p>Heft 5: I. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.</p> <p>II. Kommunalisierung, Entkommunalisierung, Sozialisierung.
Von Fritz Häntner, Berlin.
Die im vorliegenden Heft zusammengestellten beiden Beiträge geben einen Überblick über die bisherige und fernere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.</p> | <p>Heft 6: Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften.
Von Emil Dittmer, Berlin.
In bemerkenswerter Weise zeigt der Verfasser in seinen Ausführungen über die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften eine Reihe von Angriffspunkten, an denen nicht nur die gewerkschaftlichen Organisationen, sondern jeder einzelne einwirken kann, um am Ganzen mitzuwirken.</p> <p>Heft 7: Soziale Gebichte.
Eine Auswahl neuerer Arbeiterdichtungen, die vom Schaffen und Streben, von Freuden und Leid des arbeitenden Volkes singen. Einige gute Bilder und der mehrfarbige bildgewandte Umschlag geben der Sammlung ein freundliches Gewand.</p> <p>Heft 8: Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschichts. 1. Teil.
Von Johannes Gut, Berlin.
Im ersten Teil der Entstehungsgeschichte führt und Johannes Gut in leichtverständlicher Erörterung, beginnend mit dem vorgeschichtlichen Menschen, durch Altertum und Mittelalter der Weltgeschichte. Die alten Völker Mesopotamiens, Indiens und Chinas, die hohe Kultur Griechenlands und die Christenheit der alten Römer leben wieder auf.</p> <p>Heft 9: Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschichts. 2. Teil.
Von Johannes Gut, Berlin.
Im zweiten Teile der Entstehungsgeschichte des Menschengeschichts zeigt der Verfasser den gewaltigen Fortschritt der Kultur. Mit reichhaltigem Sachmaterial belegt, wird die Geschichte der heutigen Kulturstaaten der alten und neuen Welt dem Leser zugänglich gemacht.</p> | <p>Heft 10: Sozialisten und Arbeiterführer.
Kurtze Biographien über Marx, Bebel, Legien u. a. Das Buchlein bringt eine Auswahl von Lebensbeschreibungen bekannter Sozialisten und Arbeiterführer, die sich um die sozialistische und freigeistige Arbeiterbewegung verdient gemacht haben.</p> <p>Heft 11: Der Entlassungsschutz von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsobleuten.
Von Rudolf Weck, Berlin-Friedrichshagen.
Diese Schrift enthält eine zusammenfassende Darstellung des Entlassungsschutzes für Betriebsvertragsmitglieder unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.</p> <p>Heft 12: Warum brauchen wir Gewerkschaften?
Von Otto Rurpat, Leipzig.
Diese Schrift enthält neben einer kurzen Darstellung der Gewerkschaftsfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen der freien Gewerkschaften und erklärt Zweck und Ziel dieser bedeutungsvollen Tätigkeit der modernen Arbeiterbewegung.</p> <p>Heft 13: Die Entwicklung des Kapitalismus.
Von Willy Schapka, Leipzig.
Aus dem Inhalt: Was müssen wir von der Entwicklung des Kapitalismus wissen? Kräfte der kapitalistischen Entwicklung: Unternehmensformen. Die modernen industriellen Monopole u. a.</p> <p>Die Preise für die Serie 1 bis 4 und 8 bis 12 sind 0,13 Goldmark, für die Serie 5 bis 7 0,25 Goldmark, für Verbandsmitglieder nur 0,25 bzw. 0,15 Goldmark.</p> |
|--|---|---|
- Zu beziehen durch:
**Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin SO33, Schlegelstraße 42.**

Beamten-Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Beamten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Marienplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Der Brotwucher auf Schleichwegen.

T infolge der Proteste aus der Arbeitnehmerschaft gab sich die Regierung Luther-Kanig-Neuhaus vor wenigen Wochen den Anschein, als ob sie den Gedanken der Getreidezölle aufgegeben habe und sich nur noch mit Eizenzöllen begnügen wolle. In Wirklichkeit verfolgt sie ihre Pläne, gestützt auf das Loben der Ueberagrarien auf der landwirtschaftlichen Woche in Berlin, unentwegt weiter. Zwar

Tageslicht zerran, den der Minister Schiele dem Reichsrat vorgelegt hatte und der nichts weniger als ein neues Ermächtigungsgesetz verlangt.

Für Herrn Schiele war die Sache sehr eilig, denn schon am 12. März sollte der Reichsrat dem Entwurf zustimmen. Der Reichstag sollte sich auf zwei Monate vertagen, und während dieser Zeit wollte nun die Regierung auf dem Verordnungswege auf Grund des Ermächtigungsgesetzes alle ihre reaktionären Pläne verwirklichen. Daß auch bereits ein Re-

sind unsere Lebensmittel- und Warenpreise bis an die Preise des Weltmarktes hinan, teilweise sogar darüber hinausgehtiegen, so daß sie eigentlich nicht mehr höher getrieben werden könnten. Das tut aber nichts. Die Unerfahrenheit der Industrie- und Landwirte kennt keine Grenzen. Begründet wird das Verlangen nach Schutzzöllen damit, daß man bei den Handelsvertragsverhandlungen dem schutzöllnerischen Ausland ein Gegengewicht bieten müsse. Wie wenig selbst diese Scheinbegründung stichhaltig ist, hat Professor Lujo Brentano in der Neuausgabe seines Buches: "Die deutschen Getreidezölle" nachgewiesen.

Die Regierung fürchtet nun aber den Widerstand des Reichstags, der in seiner Mehrheit kaum für solche "Menschenfreundlichkeit" zu haben sein dürfte. Deshalb versucht sie nun auf Schleichwegen und durch Hintertüren, den Großgrundbesitzern und Industriellen die heißbegehrten Schutzzölle heimzubringen.

Der Tod Eberts und die Wahlkampagne um den neuen Reichspräsidenten kam der Regierung gerade recht. Am 5. März plauderte, wahrscheinlich etwas vorlaut, der Ministerialdirektor Dr. Sachs vom Reichsfinanzministerium aus, daß der Reichstag vertagt werden würde und die Regierung infolge der noch nicht genehmigten Etats von 1924 und 1925 mit einem in der Eile noch zu beschließenden Etatnotgesetz weiter zu wursteln gedenke. Am nächsten Tage erfolgte zwar prompt ein Widerruf der Regierung: Sie behauptete, das sei nur eine unverbindliche Erörterung gewesen. Der "Vorwärts" konnte aber schon am 10. März einen Gesetzentwurf ans

Armut.

"Mutter, Mutter, deine Hände sind rau und rot,
Und im kahlen Gesicht lebst du die Künne der bitteren Not.
Deine Füße geben plump mit dem lange vertreteneu Schuh —
Bis in die Ferne folgt mir dein Schritt, bis weit in die Ruh.

"Mutter, sieh doch — meine Hände blühen schmal und fein.
Mutter, weiden sie auch einmal wie die deinen sein?
Und mein Antlitz, ist es nicht rosig und zart?
Wird es mir auch einst so faltig, so müde und scharf und hart?"

"Mutter, sag mir — warst du jemals so richtig jung?
Deine Stimme ist schrill, eine Glocke mit tiefem Srumm.
Deine Füße sind freudlos und meine so zierlich und klein;
Ich trag so selig den jungen Leib, den heiligen Schrein.

"Mutter, schweig nicht! Dein umforder Blick tut mir leid;
Bist du immer so traurig gewesen? Zu aller Zeit?
Sang denn niemals dein Herz, wenn der Maienschein grün
solben quillt?"

Starr in den Traum hinein geleitet mich oft dein herbes Bild."
Langsam krafft sich die mühevorbückte Frau:
"Ja, dein Gesicht wird vergrämt, deine Hand wird einst rot
und rau,
Jugend einmal verspringt dir die Stimme im gellenden Schrei
der Not —

Aus des Lebens heiligem Schrein nimm du alles...
Für Brot! Für Brot! Für Brot!" Iris.

anderes übrig, als daß wir unsererseits der Regierung die Aufgabe abnehmen, weitere Volkstreife über den Stand der Zollfrage zu unterrichten.

Der Regierungsentwurf hierzu liegt bis auf wenige Einzelheiten fest. Im letzten Augenblick vor seiner Veröffentlichung hat man sich offenbar entschlossen, die Verabschiedung des Zollgesetzes im Kabinett zu vertagen, weil man sich noch nicht darüber klar war, ob man nicht einzelne Teile des Gesetzes von der Vorlage abtrennen soll. In großen Zügen ist ihr Inhalt der folgende:

Die Vorlage besteht aus Gesetz und Tarif.
Das Gesetz befaßt sich sehr eingehend mit den Getreide-, Vieh- und Fleischzöllen. Alle übrigen Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die neuen Industriezölle werden

gierungsentwurf über die Einführung von Schutzzöllen aller Art vorliegt, konnte man trotz aller Geheimnistuerel der Regierung, am 11. März ebenfalls im "Vorwärts" lesen. Das Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei übte daran folgende Kritik:

Schon seit Monaten dauern die Handelsvertragsverhandlungen. Die Regierung muß es also bereits übersehen, welche Wünsche sie bei einer Zolltarifrevision zur Geltung bringen will. Sie tut so, als ob sie sich darüber nicht klar wäre. Dabei versprechen ihre Minister auf allerhand Dienststellen allen möglichen Interessentengruppen eine weitgehende Erfüllung ihrer Zollwünsche. Man ist sich also im Schoße der Regierung durchaus klar, was man will. Man sagt es aber nicht. Denn noch fehlt die Vertagung des Reichstags, noch fehlt die Präsidentschaftswahl, vor der man sich nicht gegenüber der Öffentlichkeit festlegen und die wahren Ziele der Reaktion aufzeigen will. Es bleibt nun aber doch nichts

Im Tarif, der dem Gesetz als Anlage beigelegt ist, ohne besonderen Gesetzeskommentar festgelegt.

Für Getreide und Vieh führt das Gesetz die Zollsätze des autonomen Zolltarifs der Vorkriegszeit ein. Sie sollen für den Doppelzentner Roggen 7 Mt., für Weizen 7,50 Mt. betragen. Diese Maximalsätze des autonomen Zolltarifs waren infolge der damals geltenden Handelsverträge nie in Kraft. Die wirklichen Vertragsätze der Vorkriegszeit betragen für Roggen 5 Mt., für Weizen 5,50 Mt. Man will also noch über die Vorkriegszölle hinaus!

Die Ungeheuerlichkeit einer solchen Absicht ist der Regierung offenbar selbst zum Bewußtsein gekommen. Sie fügte deshalb einige Bestimmungen in die Vorlage, die als Beruhigungspilken wirken sollen. Das Gesetz gibt nämlich der Regierung bis zum 31. März 1926 die Ermächtigung, im Falle eines dringenden Bedürfnisses folgendes zu tun: Erstens im allgemeinen auf die Vertragszölle von 1913 herabzugehen; zweitens bei Getreide auch unter diese Sätze herabzugehen und selbst Zollfreiheit festzusetzen. Ferner sollen Getreidezölle vor dem 1. Oktober 1925 nicht erhoben werden dürfen. Und endlich sieht das Gesetz — um gewissen Bedürfnissen der ärmeren Bevölkerung entgegenzukommen — eine besondere Ermächtigung zur Herabsetzung der Zölle für Gefrier- und Büchsenfleisch vor.

Durch diese Ermächtigungen wird die Ungeheuerlichkeit der Vorlage durchaus nicht gemildert. Eine Regierung, die den jetzigen Mangel der Verbrauchermassen nicht anerkennt, wird von den Ermächtigungen nur unzulänglichen oder überhaupt keinen Gebrauch machen. Wie sehr die jetzige Regierung die Not der Verbraucher zu berücksichtigen geneigt ist, ersieht man daraus, daß sie nicht davor zurückschreckt, ohne jeden sachlichen Grund die durch Getreidezölle bedingte Brotverteuerung vorzuschlagen.

Die neue Vorlage beschränkt sich aber nicht nur auf die Einführung höherer Getreide- und der alten Viehzölle, sondern bringt auch gleichzeitig eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze auf zahlreiche sonstige landwirtschaftliche Produkte, die für den Massenkonsum erhebliche Bedeutung haben. So zum Beispiel für Gemüse aller Art, Obst und Zucker.

Die Zollsätze für Lugsuserzeugnisse könnten wesentlich höher sein, um dadurch die passive Handelsbilanz einigermaßen zu entlasten.

Am Tarif nehmen die Industriezölle den breitesten Raum ein. Das gilt insbesondere für solche Industrieerzeugnisse, die bislang teilweise mit überhaupt keinen, teilweise mit nur bescheidenen Zöllen belastet waren. Da ist zuerst die Chemische Industrie. Die Vorlage bricht mit der altbewährten Tradition der Zollfreiheit für chemische Produkte. Warum? Selbst die Begründung der Schutzzöllner dürfte hier versagen. Die Redensart vom „Schutz der nationalen Arbeit“ ist hier völlig sinnlos. Denn dieser Wirtschaftszweig hat seine volle Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland nach wie vor aufrechterhalten. Auch die besonders starken Abschlußbestrebungen des Auslandes auf diesem Wirtschaftsgebiet sind kein Grund, Zollmaßnahmen zu treffen, die handelspolitisch letzten Endes doch Deutschland zum Nachteil gereichen.

Die Zollsätze für Textilien würden sehr schädliche Wirkungen für die Verbrauchermassen haben. Gewiß hat die Textilindustrie durch die verteuerten Preise für Rohstoffe auf dem Weltmarkt nicht gerade einen leichten Stand. Aber diese Zollsätze sind höchst ungerechtfertigt. Zölle auf Textilien legen, heißt die menschliche Bekleidung verteuern.

Der Eisenzoll, in der Öffentlichkeit neben den Getreidezöllen am lebhaftesten umstritten, wird von der Vorlage nicht berührt. Sie überpringt diese wichtige Streitfrage und läßt sie unentschieden. Handelspolitische Gründe mögen hierfür ausschlaggebend gewesen sein. Hoffst doch die Schwerindustrie noch immer auf eine Kartellverbindung mit Frankreich, um den lauberen Plan der Verteuerung des Roheisens durch Ausschaltung der lothringischen Konkurrenz auf dem deutschen Markt zu verwirklichen. — Trotz der unerledigten Eisenzollfrage sind aber für die eisenerbrauchende Industrie schon jetzt die Zollsätze festgesetzt. Auch in diesem Industriezweig ist weit über das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach gebotene Maß hinausgegangen worden.

Welche Belastung die hier vorgesehenen Getreidezölle allein der konsumierenden Bevölkerung bringen würden, mögen folgende Zahlen beweisen. Im Jahre 1913, als der alte Zolltarif noch bestand, betrug der Preis für die Tonne Roggen an der Berliner Börse im Durchschnitt 164,30 Mt., in der dritten Februarwoche 1925 war die Verteuerung ohne Zoll schon auf 251,70 Mt. gestiegen. Der Durchschnittspreis für Weizen des Jahres 1913 von 198,90 Mt. stieg auf 253,— Mt. Würden die Sätze der neuen Zollvorlage Wirk-

lichkeit, so erhöhte sich der Preis für Roggen auf etwa 312,— Mt., der für Weizen auf rund 328,— Mt.

Und so etwas wagt man dem deutschen Volke zu bieten, obwohl der selbst von den stupidesten Agrariern anerkannte Wissenschaftler Professor Sering nachgewiesen hat, daß Getreidezölle der Landwirtschaft nichts nützen und Professor Lujo Brentano in seinem obengenannten Buche den Nachweis führt, daß die neue Zollpolitik geradezu ein Unglück für Deutschland bedeutet.

Das wagt man aber auch einer Arbeiterschaft zu bieten, deren Lebensinteressen durch Verlängerung der Arbeitszeit beschnitten worden sind, und der Arbeitsminister Brauns vor dem Druck der Schwerindustrie sich immer noch fürchtet, die längst versprochene Ratifizierung des Washingtoner Abkommens vorzunehmen. Das wagt man ferner einer Arbeiterschaft zu bieten, deren Löhne systematisch niedrig gehalten werden, und man lieber die größten Wirtschaftskonflikte heraufbeschwört, wie zurzeit bei der Reichsbahn, als nur die geringsten Zugeständnisse zu machen. Das wagt man einer durch die Inflation verarmten Bevölkerung zu bieten, der man in Wahlzeiten zwar eine Aufwertung ihrer verlorenen Spargroschen verspricht, nach den Wahlen das Versprochene aber nicht erfüllt. Das wagt man derselben Bevölkerung zu bieten, die andererseits zusehen mußte, wie die Vermögen der Schwertkapitalisten sich auf Kosten der Steuerzahler durch Kriegs- und Inflationsgewinne vervielfachten. (Wuchs doch beispielsweise das Vermögen Thyssens von 200 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 1 Milliarde heute an.) Das wagt man einer Bevölkerung zu bieten, die zur Inflationszeit der Verzweiflung nahe war, weil sie infolge des unaufhaltsamen Geldschwundes nicht mehr aus noch ein wußte, während indessen die rheinisch-westfälische Schwerindustrie auf Reichskosten ihre verlotterten Betriebe wieder in Ordnung brachte und kürzlich noch 700 Millionen Mark dazu erhielt. Das wagt man aber auch den Gemeindegewerkschaften zu bieten, denen man jetzt sogar die lange vor dem Kriege schon gewährten sozialen Einrichtungen beschneiden will.

Wahrlich, das Maß ist voll. Regierung und Kapitalisten sollten den Bogen nicht überspannen. Es ist wirklich nicht nötig, daß sie für die Erfüllung von Heinrich Heines satirischem Wort allzu peinlich sorgen:

„Hat man viel, so wird man bald! Wenn du aber gar nichts hast, noch viel mehr dazu bekommen. ach, so lasse dich begraben — Wer nur wenig hat, dem wird denn ein Recht zum Leben, Lump, auch das Wenige genommen.“ haben nur, die etwas haben.

Die arbeitende Bevölkerung wird sich energisch zur Wehr setzen müssen, wenn sie von den Drohnen der menschlichen Gesellschaft nicht vollständig ausgeplündert werden will. Sie muß sich für Ausbau und Stärkung ihrer Gewerkschaften einsetzen, um im gegebenen Moment im Verein mit ihren politischen Organisationen den Kampf mit Erfolg dagegen aufnehmen zu können. Die Arbeiterschaft sollte aber auch am 29. März daran denken und dafür sorgen, daß kein Bürgerlicher als Reichspräsident gewählt wird. Herr Jares insbesondere ist der Kandidat aller Schutzzöllner, bereiten wir ihm also die verdiente Niederlage. G. R.

Betriebsvertretung und Gemeindeverwaltung.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 hat den Arbeitnehmern das in langen wirtschaftlichen Kämpfen angestrebte Mitwirkungsrecht in den sozialpolitischen Fragen des Arbeitsverhältnisses, des Produktionsabganges im einzelnen Betriebe und damit die Möglichkeit zur Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung gebracht. Vorerst noch in recht unzulänglichem Maße. Dieser Nachteil braucht jedoch kein dauernder zu sein und wird behoben werden, je mehr es die Arbeiter verstehen lernen, die Vorschriften des Gesetzes in ihrem Interesse wie zum Nutzen für die Gesamtwirtschaft zu gebrauchen. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen und verpflichtet sie, Betriebsvertretungen einzurichten. Hierbei ist es grundsätzlich gleichgültig, ob es Betriebe des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder

einer öffentlichen Körperschaft sind, ob der Betrieb ein im allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerb stehendes Unternehmen, ein Monopolbetrieb oder eine Wohlfahrtsanstalt ist. Alle unterliegen der gleichen Verpflichtung, in allen diesen Betrieben steht den Arbeitern und Angestellten das volle Koalitionsrecht zu und ist für die Vereinbarungen ihrer Gewerkschaften mit den einzelnen Behörden oder Behördenvereinigungen das Tarifrecht maßgebend. Ist die nach § 1 B.A.G. erforderliche Arbeitnehmerzahl vorhanden, so steht den Arbeitnehmern die gesetzliche Betriebsvertretung zu, deren Aufgaben und Befugnisse die gleichen sind wie in Privatbetrieben. Ein Unterschied ergibt sich lediglich aus der Art des Betriebszweckes, je nachdem dieser wirtschaftliche oder andere Ziele verfolgt. Dient der Betrieb reinen wirtschaftlichen Zwecken, so treten die in §§ 67, 73, 81 Abs. 2 B.A.G. angeführten Ausnahmen ein. Damit kommt die für wirtschaftliche Betriebe vorgesehene unterstützende und beratende Tätigkeit der Betriebsvertretung zur Erreichung möglichst hoher wirtschaftlicher Leistungen, die Förderung neuer Arbeitsmethoden, Beteiligung der Betriebsvertretung an den Sitzungen des Aufsichtsrats, sowie das Recht auf Ausschluß über Betriebsvorgänge in Wegfall und findet die Vorschrift über die für Einstellungen festzusetzenden Richtlinien eine Einschränkung. Als nicht wirtschaftliche Betriebe sind nur diejenigen zu betrachten, die lediglich idealen oder reinen Verwaltungszwecken dienen, vorausgesetzt, daß sie nicht Teile eines wirtschaftlichen, für Zwecke der Gütererzeugung oder Güterverteilung bestimmten Betriebes sind. Für die Feststellung des wirtschaftlichen Charakters eines Betriebes ist der Nachweis einer auf Gewinn bezogenen Absicht nicht notwendig. Der Wirtschaftszweig ist auch bei rein gemeinnützigen Betrieben gegeben, wenn sie Güter erzeugend oder verteilend tätig sind oder in privaten Besitz Erwerbszwecken dienen würden, wie z. B. bei Wasserwerken, Reinigungs- und Abfuhrbetrieben, Badeanstalten usw.

Keine Anwendung findet das Betriebsrätegesetz dagegen auf die öffentlichen Beamten, Beamtenanwärter und Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Rücksicht der körperlichen Heilung, der Wiedererziehung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe charitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wurde. Diese Ausschließung der öffentlichen Beamten von der arbeitsrechtlichen Regelung erstreckt sich auf alle öffentlichen Betriebe der des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften. Entsprechend dieser Sonderstellung der Beamten findet auch das Tarifrecht für sie keine Anwendung. Ob ihnen ein Koalitionsrecht zusteht, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Nach Artikel 159 der Reichsverfassung ist zwar die Vereinbarkeit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Demgegenüber werden jedoch die Beamten in Artikel 130 der Verfassung nicht als Arbeitnehmer, sondern als Diener der Gesamtheit bezeichnet, denen Freiheit der politischen Gesinnung und Vereinbarkeit zugesprochen ist. Von der Gewährung des Koalitionsrechtes ist hierbei jedoch nichts bemerkt. Auch das Betriebsrätegesetz sieht eine Unterscheidung zwischen Beamten und Arbeitnehmern vor, obwohl sich diese aus der Tätigkeit einer großen Anzahl der Beamten nicht rechtfertigt. Hierbei wird nicht nach den Eigenschaften des Betriebes, sondern nach denen der Arbeitnehmer unterschieden, und zwar rein schematisch dahin, ob die Beamteneigenschaft vorhanden ist oder nicht. Die Tätigkeit im Betriebe bleibt völlig unberücksichtigt.

Daß der Beamte im öffentlichen Leben eine Sonderstellung einnimmt, erklärt sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere aus der ursprünglich mit dem Begriffe der Staatsbeamten verbundenen Hoheitsfunktion. Das entspricht den früheren Verhältnissen, die aber in wesentlichem Umfange längst überlebt sind, und zwar sowohl beim Staate wie bei der Gemeinde. Die Tätigkeit der meisten unteren und mittleren Beamten der Gemeindeverwaltungen läßt die Anwendung des modernen Angestelltenrechts ohne weiteres zu, da sie von derjenigen der Angestellten und Arbeiter in nichts abweicht. Der größte Teil von ihnen übt staatliche Hoheitsrechte nicht aus, sondern versieht nur mechanische oder technische Dienstleistungen. Von den Beamten wird deshalb mit Recht in der Nicht-einräumung eines Mitwirkungsrechtes im Sinne des Betriebsrätegesetzes eine Zurücksetzung gegenüber den Angestellten und Arbeitnehmern erblickt. Das hat nicht verhindert, daß das Beamtenrätegesetz, wie es durch die Reichsverfassung in Aussicht gestellt wird, bis jetzt nicht zustande kam. Der Entwurf gelangte nicht zur Annahme, weil die leitenden Verwaltungen sich gegen ein Mitwirkungsrecht der Beamten wehrten, das ihrer Ansicht nach die Erfüllung der Zwecke der Behörden stören, wenn nicht verhindern würde. Dieser besteht bei den Beamten selbst keine Einigkeit über

die für eine demokratische Gestaltung des Beamtenrechts aufzustellenden Forderungen. Soll diese herbeigeführt werden, so ist sie auf dem Wege eines Sondergesetzes nicht zu erreichen. Diese Auffassung wird auch von dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund vertreten, der in seinem Programm grundsätzlich die Ausdehnung des allgemeinen Arbeitsrechts auf das Beamtenverhältnis fordert, soweit nicht durch besonderes Beamtenrecht anderes bestimmt wird. Hiernach sollen die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und die besonderen geschichtlich gewordenen Anstellungsbedingungen durch Beamtenrecht geregelt werden, im übrigen aber die Grundsätze des Arbeitsrechts maßgebend sein. Das würde die Anerkennung der Beamtenvereinigungen nach Artikel 165 der Reichsverfassung, ihrer Vereinbarungen mit Behörden oder Behördenverbänden, des Tarifrechts und die Unterstellung ihrer Gesamtschlichter unter das allgemeine Schlichtungswesen bedeuten. Ebenso würden die Beamtenräte grundsätzlich dem allgemeinen Recht der Betriebsvertretungen unterstehen und mit gleichen Rechten wie Arbeiter- und Angestelltenräte ausgestattet werden. Ausgenommen bliebe hiervon nur eine kleine Anzahl von Beamten, die als leitende Beamten im engsten Sinne zu bezeichnen sind. Diese Ausnahme würde der Stellung der leitenden Angestellten im Betriebsrätegesetz entsprechen und stünden ihr keine Bedenken entgegen.

Besondere Schwierigkeiten dürften sich für die Gemeindeverwaltungen aus einer derartigen Regelung des Beamtenrechts nicht ergeben. Sie würde sich im weiten Umfange derjenigen gleichen stellen, wie sie für die Betriebsvertretungen der Arbeiter bei den Gemeinden längst besteht und sich als vorteilhaft und zweckmäßig erwiesen hat. Wie Oberbürgermeister Luppe in einem Aufsatz in dem Vortrefflichen Buche „Die sozialen Probleme des Betriebs“ ausführt, bildet die Schaffung der Betriebsvertretungen kein Hindernis für die Entwicklung der Gemeindebetriebe. Auch eine weitere Fortbildung der Betriebsverfassung in der Richtung einer Gleichstellung der Beamten würde hierin nichts ändern. In Bayern hat eine solche Fortbildung bereits vielfach stattgefunden und ist den städtischen Beamten ein Vertretungsrecht in allen Sitzungen der Stadträte für Beamtenfragen eingeräumt. Auch dem von der Gesamtbelegschaft gewählten Vertrauensmann der städtischen Arbeiter wird z. B. in Nürnberg die Teilnahme an Sitzungen, die Arbeitsfragen behandelt, gestattet. Ferner gehört dem technischen Betriebsrat ein Vertreter des Betriebsrats als ordentliches Mitglied an. Ueber Strafen, Kündigungen und Entlassungen entscheiden paritätische Betriebsausschüsse. Die gesamte Betriebsverfassung hat sich als durchaus förderlich für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen erwiesen. Ausspähe und Zusammenarbeit schaffen mit der Zeit eine Atmosphäre gegenseitigen Verständnisses. Böllig ausföschlose Vorschläge kommen taum mehr vor. Eigenbrötele einzelner Personen oder Gruppen findet selten mehr allgemeine Unterstützung. Das häufige gemeinsame Berhandeln läßt die gegenseitige Achtung wachsen und schafft größere Klarheit über die Grenzen der eigenen Macht. Die Notwendigkeit selbst mit zu raten und zu entscheiden, läßt manche Dinge leichter in die Köpfe der Beteiligten dringen und zum Gemeingut werden, bringt aber auch andererseits manchen guten Gedanken zur Reife. Was vorstehend von einem im praktischen Gemeindeleben an hervorragender Stelle Stehenden festgestellt wird, verdient weitgehende Beachtung und Nachahmung. Bei verständnisvollem Eingehen auf berechtigte Wünsche der Arbeitnehmer wird sich die Betriebsvertretung stets als Vorteil für beide Teile erweisen. Rattutat.

Gewerbliche Erkrankungen und ihre Verhütung.

Die größte Gefahrenquelle in den gewerblichen Betrieben bildet unzweifelhaft der Staub. Die Wirkung des Staubes auf den Menschen ist 1. mechanisch (scharfkantiger Staub), 2. chemisch (giftiger Staub) und 3. infektiös (bakterienhaltiger Staub). Der Staub, der hauptsächlich auf die Körperoberfläche kommt, ruft Entzündungen der Haut hervor, z. B. die Zement- und Maurerkrätze. Chemischer Staub, der ätherische Öle enthält, kann ebenfalls große Schädigungen hervorrufen; ebenso bleibt das Einatmen des Staubes nicht ohne Wirkung. Schwere innere Erkrankungen sind hier die Folge. Bei der Einatmung durch die Nase bleiben 50 Proz. des Staubes in der Nase haften, während ein Teil des übrigen Staubes in den Magen und Darmkanal gelangt. Hier wird der Staub durch den Magensaft aufgelöst, geht in das Blut über und gelangt durch den Lymphkreislauf in die Leber. Der übrige Rest des Staubes

gelangt in die Lungen. Die Lungenbläschen (Alveolen), die mit elastischen Kümmerhäuten (Epithelen) versehen sind, verhüten das Eindringen des Staubes in die Lungen und befördern ihn wieder zurück. Durch das Einatmen scharfartigen Staubes, vor allem Metallstaub, werden die Epithelen nach und nach abgeschliffen, sie verlieren ihre Elastizität, und der Staub kann ungehindert in die Lungen eindringen.

Die Verhütung von Staubschäden ist nur möglich, 1. indem man verhindert, daß Staub entsteht, 2. durch Abwaschen des Staubes, 3. durch Filtration der Luft, wie es heute schon bei Goldarbeitern geschieht und 4. durch persönliche Schutzmaßnahmen. a) Anwendung von Filtern, Masken oder Respiratoren, b) Halten besonderer Arbeitskleidung und ihre oftmalige gründliche Säuberung, c) Reinigung des Körpers durch Benutzung von Dusch- und Wascheinrichtungen.

Eine wichtige Rolle spielen die gewerblichen Vergiftungen. Die Gifte dringen in Form von Gasen und Staub durch die Atmungsorgane und durch die Haut in den Körper. Schädigungen treten auch ein durch giftige Dämpfe und Festlegen der Gifte an der Arbeitskleidung. Die gewerblichen Vergiftungen werden recht oft nicht erkannt, durch Unkenntnis der Gifte und Nichterkennung der Krankheiten. Als Beispiel sei hier folgendes angeführt. Vor dem Kriege wurde in der Industrie viel Terpentin verwendet, das während des Krieges wegen Knappheit durch Kiendöl ersetzt wurde. Dieses Kiendöl rief Schädigungen, wie Hauterkrankungen usw. hervor. Die Einführung eines Ersatzmittels genügt, um diese Betriebe, die nicht gesundheitsschädlich waren, zu schädlichen umzuwandeln. Genau dasselbe erlebt man fast tagtäglich in der Farbindustrie. Man kann gar nicht mehr feststellen, welche Betriebe mit giftigen Stoffen arbeiten, weil die Grenzen sich schnell verwischen. In England und Frankreich besteht für gewerbliche Vergiftungen die Meldepflicht, dagegen in Deutschland nicht. Ihren Zweck erfüllt die Meldepflicht nur dann, wenn die Ärzte unabhängig sind und nicht im Solde der Betriebsinhaber, wie z. B. die angestellten Betriebsärzte, stehen. Im Jahre 1910 wurden von der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz 70 verschiedene Arten gewerblicher Gifte festgestellt. Diese Zahl hat sich aber während des Krieges bedeutend erhöht. Gute Schutzmaßnahmen können dazu führen, schädliche Gifte auszuschalten. Vor einigen Jahrzehnten war die Phosphornekrose in der Streichholzindustrie eine sehr gefährliche Krankheit, die jährlich Hunderte von Opfern forderte. Heute kennt man die Phosphornekrose nicht mehr; die Verwendung ungiftiger Phosphorverbindungen hat sie verschwinden lassen. In Fürtth, wo die Spiegelglasfabrikation ihren Hauptplatz hat, nehmen bis 1890 die Quecksilbervergiftungen großen Umfang an. Jetzt verwendet man statt des Quecksilbers eine dünne Schicht Silber zur Spiegelglasfabrikation. Der Erfolg blieb nicht aus, man kennt in dieser Industrie keine Quecksilbervergiftungen mehr.

Es gibt drei Hauptgruppen von Giften: 1. Reizgifte: Schwefelsäure, Chloralkali, Chromate, Ammoniak, Arsen, Salzsäure, Chlor, Terpentin, Schwefelwasser, Brom, Jod, Phosphortrichlorid. 2. Gehirn- und Nervengifte (flüssige und feste Gifte): Quecksilber, Blei, Kohlenäure, Benzol, Chloroform, Schwefelstoffsäure, Phosphor- und Arsen-Wasserstoff, Anilin. 3. Blutgifte: Nitro-Gase, Kohlenoxyd.

Die Grenzen der drei Gruppen verwischen sich, weil einzelne Giftenarten verschiedene Wirkungen haben. Die nitrosen Gase, meistens Salpeter- und Pikrinsäure, sind die gefährlichsten. Die nitrosen Gase fanden große Anwendung in der Rüstungsindustrie; deshalb sind jetzt nach dem Kriege die Erkrankungen sehr zurückgegangen. Die nitrosen Gase rufen Lungentzündung und später den Tod hervor. Man unterscheidet akute und chronische Vergiftungen. Akute Vergiftungen entstehen fast immer durch Unfälle, z. B. durch das Zerplatzen von Flaschen und Ballons mit Säuren, durch das Einatmen von Dämpfen und durch unvorsichtiges Umgehen mit Leuchtgas. Die Gasvergiftung ist eine typische akute Vergiftung; dagegen gibt es eine akute Bleivergiftung nicht, weil erst langes Arbeiten mit Bleikompositionen erforderlich ist, um eine Bleivergiftung hervorzurufen. Die individuelle Disposition des einzelnen spielt bei den gewerblichen Vergiftungen eine entscheidende Rolle. Männer vor allem gut genährte, gesunde sind weniger empfänglich als Frauen, Kinder und Alkoholiker. Durch längeres Hantieren mit einer bestimmten Giftenart wird bei vielen Arbeitern eine Ueberempfindlichkeit (Idiosynkrasie) hervorgerufen. Dies tritt recht oft bei Stoffwechselkranken zu. Allgemein bekannt ist ja, daß viele Patienten eine Behandlung mit Jod und Jodoformgaze nicht vertragen können, Hauterkrankungen (Eczeme) entstehen; es ist dies

eine Folge der Idiosynkrasie. Chemiker, Arbeiter usw. haben schon ihren Beruf wechseln müssen, weil ihr Körper bei Berührung mit einzelnen Giften überempfindlich (sensibilisiert) wurde. Die Wirkung der Gifte auf den Körper zeitigt zwei Formen: die lokale und die allgemeine Einwirkung. Die lokale Einwirkung ruft Schleimhautentzündungen, Hautentzündungen, Erkrankungen der Augen, Ohren und Nase hervor. Die allgemeine Einwirkung besteht meistens in einer Nierenschädigung und dem damit zusammenhängenden Eindringen des Giftes in die Lymphbahn. Bei Alkoholikern sind die Gefahren bedeutend erhöht, weil der Alkohol die Gifte im Körper löst. Die Haut, die zwar sehr empfindlich ist, gewöhnt sich jedoch an eine bestimmte Dosis Gift. Wird die Dosis geändert, entstehen oftmals Eczeme, die vielfach bösartig werden. Das Einatmen von Säuredämpfen ruft empfindliche Schädigungen hervor, häufig eine Retrospe der Zähne.

Die Bekämpfung der gewerblichen Gifte kann nur dadurch geschehen, indem man verhindert, daß Dämpfe entstehen, und gute Absaugvorrichtungen verwendet werden. In den Fällen, wo dies unmöglich ist, können z. B. in Bleiwerken, Respiratoren verwendet werden. Besonders wichtig ist eine gute Entlüftung der Arbeitsräume. In früheren Jahren war das Bleischieber eine verbreitete Krankheit, die durch die Zindämpfe in den Metallgießereien entstand. Die Errichtung moderner Betriebe hat diese Krankheit beseitigt. Entscheidend war hier die bessere Entlüftung in den neuen Betrieben. Unbedingt notwendig sind für die Bekämpfung der gewerblichen Vergiftungen, genau wie in den Betrieben mit Staubgefahren, Dusch- und Badesanctationen, Speise- und Aufenthaltsräume. Arbeitskleidung ist eine Selbstverständlichkeit. In großen Betrieben müßten unbedingt gut ausgebildete Sanitäler vorhanden sein. Notwendig sind auch künstliche Atmungsapparate. Die Arbeiter in Giftbetrieben müßten oft gewechselt werden, so daß jeder wieder zu Arbeiten in frischer Luft verwannt wird. Eine Schlechterstellung in der Lohnzahlung dürfte natürlich nicht stattfinden. Die Bekämpfung gewerblicher Gifte ist bei älteren Betrieben bedeutend schwieriger, weil hier Änderungen und Neuanschaffungen mit großen Ausgaben verbunden sind; deshalb wehren sich hier die Arbeitgeber mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, Modernisierungen vorzunehmen. Im Betriebsräte-Gesetz §§ 66 und 78, sind Bestimmungen für Unternehmer und Arbeiter vorhanden. Die Betriebsräte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Schädigung der Arbeiter nicht eintreten kann. Die Arbeiterschaft muß die Gewerbeaufsichtsbeamten unterstützen. Die Betriebsräte müssen sich bei Weisungen der Unternehmer, Schädigungen zu beseitigen, an die Gewerbeaufsichtsbeamten wenden. — Im folgenden sei noch auf die betanntesten gewerblichen Vergiftungen hingewiesen.

1. Die Quecksilbervergiftung: Die Krankheitserscheinungen zeigen sich in Entzündungen der Schleimhäute, Nierenerkrankungen, Nervenerkrankungen mit darauffolgendem Tode. Praktisch kommt die Quecksilbervergiftung in Deutschland selten vor, fast nur bei medizinischer Verwendung des Quecksilbers.

2. Die Kohlenoxydvergiftung spielt unter den gewerblichen Giften eine spezielle Rolle. Sie entsteht durch ungenügende Lüftung, durch schlechte Heizanlagen, in Zinkhütten, an Hochöfen, durch undichte Gasanlagen, durch Koksöfen und in Plättereien. Eine Vergiftung tritt schon ein, wenn die Luft 0,12 Proz. Kohlenoxyd (CO) enthält, bei 0,6 Proz. entstehen bereits schwere Vergiftungen. Bei der akuten Kohlenoxydvergiftung stellen sich Benommenheit, Kopfschmerz, Uebelkeit, Erbrechen, Bewußtlosigkeit und schließlich der Tod ein. Bei der chronischen Kohlenoxydvergiftung Blutarmut, Kopfschmerz, Erbrechen, Uebelkeit und Schwäche. Wichtig ist, daß bei der Kohlenoxydvergiftung übliche Narkoseerscheinungen zu verzeichnen sind, die meistens in Nervenerkrankungen bestehen. Das Blut nimmt bei der Kohlenoxydvergiftung eine fischrote Farbe an. Durch das Nitrostop kann man die Kohlenoxydvergiftung sofort feststellen. Eine große Zahl Todesfälle sind alljährlich durch unvorsichtiges Handhaben mit Leucht- und Kochgas zu verzeichnen, deren Todesursache das im Gas enthaltene Kohlenoxyd ist. Gas, welches durch Decken oder Wände in andere Räume gelangt, wird geruchlos, weil Schutt, Erde usw. die Eigenschaft haben, das Gas zu filtrieren. Das Kohlenoxydhaltige Gas wird durchgelassen, die geruchvollen Ueberreste werden zurückgehalten. Es ist deshalb verständlich, daß Menschen in mit Kohlenoxyd gefüllte Räume, ohne etwas davon zu merken, gehen und ums Leben kommen. Erich Eichhorst.

Ein Mann ist nicht der Stärkste, weil er liegt. Die Stärksten sind die, die im Bündnis mit der Zukunft sind und in die Gewissen sehen. Björnson.

Mitteilungen

DER REICHSGEWERKSCHAFT DEUTSCHER KOMMUNALBEAMTEN
Bund der Kommunalbeamten-Gewerkschaften im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund

Der Finanzausgleich zwischen Reich, den Ländern und Gemeinden. Eine neue Belastung der Massen.

Am Gesamtbild der sogenannten Steuerreformen nimmt der Finanzausgleich zwischen dem Reich und den Ländern und Gemeinden eine hervorragende Stellung ein. Bekanntlich ist mit der beschriebenen Erbschaftsreform vom Frühjahr 1922 die Steuerhoheit von den Ländern und Gemeinden auf das Reich übergegangen. Das Reich war früher auf die Einnahmen aus den Zöllen und einzelnen indirekten Steuern, ferner aus den Uberschüssen der Reichsbetriebe (Post, Telegraphie und der Eisenbahn in Elsaß-Lothringen) angewiesen. Bei eventuellen Fehlbeträgen wurden die benötigten Summen auf Grund von Matrilinearbeiträgen, auf die Kopfzahl der Bevölkerung in den Bundesstaaten berechnet, erhoben. So übten die reaktionären Einzelstaaten mit ihrem Klassenwahlsystem eine starke Kontrolle über die Finanzen des Reiches aus. Das Reich war Kostgänger der Länder und Gemeinden, während dies jetzt umgekehrt der Fall ist. Die reaktionären Parteien haben immer noch das System Erbschaftssteuer gewollt, um es jetzt, wo sie in der Reichsregierung sitzen, als vorzügliche Einrichtung zu verteidigen.

Der Finanzausgleich geschah bisher in der Form, daß den Ländern und Gemeinden namhafte Prozentsätze von den Einnahmen einzelner Steuern übermiesen wurden. So erhielten letztere nach der Dritten Steuerreform von der Einkommen- und Körperschaftsteuer 25 Proz. Diese Teilung soll hinfort betragen: Reich 25, Länder und Gemeinden 75 Proz. Von der Umsatzsteuer erhalten Länder und Gemeinden 30 Proz. statt wie bisher 25 Proz. Die ausfallenden Beträge sollen von den Ländern und Gemeinden durch Zuschläge ausgeglichen werden.

Die Zuschläge sollen in erster Linie von der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn soll ebenfalls der Aufhebung von Zuschlägen unterliegen. Die Zuschläge sollen in ihrer Höhe unbegrenzt sein, jedoch soll die reichsrechtlich festgelegte Progression der Steuerhöhe bestehen bleiben. Den zuschlageträglichen Ländern und Gemeinden wird hierdurch Tür und Tor geöffnet. Hinzu kommt, daß die ärmeren unter ihnen die Zuschläge über das übliche Maß hinaus festsetzen, während die reicheren sich Beschränkung auferlegen können. Wenn also der Steuerabzug vom Arbeitslohn ausdrücklich als zuschlagspflichtig erklärt ist, so nicht die Kapitalertragsteuer. Diese reine Besitzsteuer soll nicht angesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Steuer sollen nicht bedeutend genug sein, um die Nachteile für die erwünschte Neubildung des Vermögens auszugleichen. Eine arbeitserfindliche Maßnahme ist noch von keiner Regierung seit Bestehen des Reiches getroffen worden. Noch dazu mit der faden Begründung, von dem Gehirne der neuen Vermögensbildung, als wenn die fargen Einkünfte der Arbeiter, Angestellte und Beamten nicht eines noch größeren Schutzes bedürftig wären.

Ein weiteres Brachstück reaktionärer Steuerreform ist die durch den Finanzausgleich verewigte Hauszinssteuer. Hierbei geht man von der Voraussetzung aus, daß die Mieten alsbald in voller Höhe der Vorkriegszeit erhoben werden. Die Hauszinssteuer beträgt nun wie vor 40 Proz. Hiervon sollen 10 Proz. zur Förderung der Staatlichkeit und 10 Proz. für den Hauseigentümer zur Verzinsung des Eigenkapitals und der ausgewerteten Hypotheken verbleiben. 20 Proz. verbleiben den Ländern und Gemeinden. Damit wird die Hauszinssteuer für eine lange Zeit bleibender Bestandteil bleiben. Sie dient sie zu einem großen Teil zur Bereicherung der Hausbesitzer.

Der Finanzausgleich der Reichsregierung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden wurde zum Finanzausgleich zwischen Besther und Besther. Nur daß er sich weiter zugunsten der Besther verschob.

Neuregelung der Steuerungsstatistik. Der bisherige Indez zu niedrig! / Alle Reallohn- berechnungen überholt.

Die vom Statistischen Reichsamt bisher veröffentlichten Reallohn- und Preisreihen geben längst nicht mehr ein eindeutiges Bild der tatsächlichen Belastung der breiten Bevölkerung durch den hohen Stand der Warenpreise. Nachdem hat man aus dem Reichsindez noch bis vor kurzem sehr trübende Schlüsse gezogen. In der Beweisführung, die die Unter-
nehmer gegen die Gewährung von Lohn erhöhungen geltend machten,

spielte die Behauptung eine große Rolle, daß der Friedensreallohn bei vielen Gewerben bereits überschritten sei. Jetzt ist die Erhebungsgrundlage der Reichssteuerungsstatistik in Zusammenarbeit mit der Indezkommission, in der auch die Gewerkschaften vertreten sind, abgeändert worden. Darüber wird von amtlicher Seite folgendes mitgeteilt:

Die Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten, die nach der bisherigen Berechnungsart die Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßt, beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar auf 125,1. Im Vergleich zum Vormonat (124,0) ist eine Steigerung von 0,9 Proz. festzustellen.

Neben dieser Indezziffer ist für den Monat Februar nach eingehenden Beratungen mit der aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzten Indezkommission zum erstenmal eine neue, in ihren Grundlagen erweiterte Lebenshaltungsindezziffer berechnet worden. Hierbei sind außer den bisher berücksichtigten (elementaren) Lebensbedürfnissen noch die „sonstigen Ausgaben“ eines Haushalts für Reinigung und Körperpflege, Bildung, Verkehr usw. in die Berechnung mit einbezogen worden, um einen Vergleich der Kosten für alle Aufwendungen, wie sie für den der Indezberechnung zugrunde gelegten Haushalt zurzeit angenommen werden können, mit der Vorkriegszeit zu erhalten. Ferner wurden im Zusammenhang damit die Berechnungsgrundlagen der Ernährungs- und Bekleidungskosten, die in der Zeit der Zwangswirtschaft und der Inflation aufgestellt worden waren und zum Teil den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, durch stärkere Berücksichtigung hochwertiger Qualitäten verbessert.

Die neue (erweiterte) Indezziffer stellt sich für den Durchschnitt des Monats Februar auf 135,6. Da diese Ziffer auf völlig veränderter Grundlage berechnet worden ist, kann sie mit den früheren Indezziffern nicht verglichen werden. Bei Anwendung der neuen Berechnungsmethode auf den Vormonat ergibt sich für die Lebenshaltungskosten etwa die gleiche Steigerung wie nach der alten Methode.

Die Reform der Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten. In Anbetracht der großen Wichtigkeit, die die Indezfrage für die gesamte Wirtschafts- und Lohnpolitik der Arbeiterschaft hat, seien noch folgende Erläuterungen zu dem Beschluß der Indezkommission wiedergegeben:

Die Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten ist in der Nachkriegszeit, im Winter 1919/20, geschaffen worden. Sie hatte vor allem die Aufgabe, die Preisbewegungen widerzuspiegeln, die sich aus der Inflation ergaben. In dem Maße, wie sich nach der Stabilisierung der Währung die Preisverhältnisse konsolidierten, machte sich das Bedürfnis nach einer Verfeinerung des Indez geltend. Es war erforderlich, einen brauchbaren Vergleichsmaßstab mit dem Preisstand der Vorkriegszeit zu gewinnen. Das Interesse konzentrierte sich also immer mehr auf die absolute Höhe der Indezziffern, namentlich um die Löhne denen der Vorkriegszeit in ihrer Kaufkraft („Reallohn“) gegenüberstellen zu können. Für diesen Zweck war eine Indezziffer notwendig, die möglichst sämtliche Lebenshaltungskosten berücksichtigte. Es mußte demnach die Berechnungsgrundlage der Indezziffer, die bisher nur die wichtigsten Aufwendungen für die Lebenshaltung, nämlich: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßte, auch auf die sonstigen Aufwendungen eines Haushalts ausgedehnt werden.

Weiterhin war zu berücksichtigen, daß der für die „Normalfamilie“ angenommene Ernährungs- und Bekleidungsbedarf sich mit der Hebung des allgemeinen Lebenshaltungsstandes nach der Währungsstabilisierung und dem Abbau der Zwangswirtschaft immer mehr von den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen entfernte hatte. Es war deshalb notwendig, einerseits hochwertige Qualitäten für die Preisermittlung zugrunde zu legen, andererseits eine zeitgemäße Umgestaltung der Ernährungsration vorzunehmen. Diese war zwar nach rationen von jeher ausreichend gewesen, wies aber einen zu geringen Eiweißgehalt auf. Durch Aufnahme einer größeren Menge von Fleisch- und Fettwaren, Eiern und Milch, dafür Verminderung der Brot- und Kartoffelration, war dies auszugleichen. Die Reform der Reichsindezziffer, die am Anfang März 1925 ihren Abschluß fand, erstreckte sich auf folgende Punkte:

Erhöhung der zugrunde gelegten Ration der „Normalfamilie“. Die Berechnungsgrundlagen der Lebenshaltungsindezziffer wurden über die bisher vorhandenen (elementaren) Bedarfsgruppen (Er-

nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) hinaus durch Einbeziehen der Ausgaben für Verkehr und „Sonstiges“ erweitert.

Bei dieser letzteren Gruppe ergaben sich infolge der Verschiedenheit der Bedürfnisse besonders große Schwierigkeiten, eine nur einigermaßen zufriedenstellende Lösung zu finden. Man mußte sich darauf beschränken, durch Auswahl besonders charakteristischer Repräsentanten den allgemeinen Bedarf zu erfassen. So wurden ausgewählt für Körperpflege: Toilettenseife, Handtuch, Haarschneiden, Rasieren; für Reinigung: Waschseife, Soda, Stiefelwachs, Scheuertuch; für Bildung und Unterhaltung: Tageszeitung, Bücher, Bleistifte, Besuch eines Lichtspielhauses.

Zur Erfassung der Verkehrs Ausgaben wurde von einem festen Pauschalbetrag ausgegangen, von dem je ein Drittel die Ausgaben für Eisenbahn, Straßenbahn und Fahrrad repräsentieren.

Den Forderungen, auch Steuern und soziale Abgaben in die Indexberechnung einzubeziehen, konnte wegen methodischer Bedenken und technischer Schwierigkeiten nicht stattgegeben werden. Zum Zwecke der Reallohnberechnung besteht die Möglichkeit, die Steuer- und Versicherungsbeiträge vom Lohn abzusetzen und den Restbetrag mit Hilfe der Lebenshaltungsindexziffer auf seine Kaufkraft umzurechnen.

Die Neuaufstellung der Ernährungsration.

Die bisherige Ernährungsration erfuhr durch Neuaufnahme von Futter, Wurst und einer Anzahl Genußmittel und Gewürze (Kaffee, Kakao, Salz), ferner durch Verdoppelung der Fleischmenge, Erhöhung der einbezogenen Anzahl Eier, Vermehrung der Milchration eine Erweiterung. Auf der anderen Seite wurden die bisher reichlich bemessenen Wertigkeitsfaktoren für Brot und Kartoffeln herabgesetzt. Bessere Qualitäten wurden bei Brot, Fleisch und Käse durch Berücksichtigung von Weizenbrot, Hammelfleisch und Halbfettkäse erzielt. An Stelle von Roggenmehl trat Weizenmehl.

Im Vergleich zu den bisherigen Berechnungsgrundlagen bedeutet die Abänderung der Ernährungsration eine Zunahme des Nährwertes in Kalorien um etwa 2 Proz., des Eiweißgehalts um fast 20 Proz.

Die Erhebung der Bekleidungskosten

wurde ebenfalls verbessert. Die Reform erfolgte in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Bekleidungsgebietes durch Ausgabe neuer hochwertiger Stoffmuster für die Erhebungsstellen. Ferner ergab sich die Notwendigkeit, den durch die Mode bedingten Änderungen auch in den Bezeichnungen der einzelnen Bekleidungsgegenstände Rechnung zu tragen.

Nachprüfung der Vorkriegspreise.

Sämtliche der Indexberechnung zugrunde gelegten Vorkriegspreise wurden gelegentlich der methodischen Umgestaltung der Indexberechnung erneut einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Die große Bedeutung der Reform der Reichsindexziffer, wie sie eben geschildert ist, liegt im folgenden. Die Nachprüfung des tatsächlichen Bedarfs hat ergeben, daß die durchschnittlichen Preise für die Waren des täglichen Bedarfs um 10,5 Punkte höher liegen, als die bisherige Rechnung für den Monat Februar belag. Die Differenz beträgt 8 Proz. Um so viel sind alle Reallohnberechnungen, die man bisher auf Grund amtlicher Zahlen gemacht hat, in jedem Falle falsch, und zwar falsch zum Nachteil der Verbraucher. Ganz abgesehen von den unrichtigen Angaben über die Friedenslöhne, die dabei eingesetzt wurden. Man hat den Reallohn in den vielen volkswirtschaftlich aufgearbeiteten Kundgebungen der Unternehmer demnach immer überschätzt. Natürlich wußte das die Arbeiterschaft, die ganz genau sah, wie sehr die Kaufkraft des Lohnes zusammengeschrumpft ist. Die bisherigen Reichsindexzahlen waren jedoch eine starke Waffe in den Händen der Unternehmer, auch berechtigter Forderungen der Arbeiterschaft unter Hinweis auf amtliches Material abzuschwächen.

Veider ist nicht damit zu rechnen, daß auch der Index für frühere Monate in gleicher Weise neu festgestellt wird. Vielmehr würde sich dabei ergeben, daß die Reallohn noch viel mehr überschätzt worden sind, als das der Fall war, bis die Gewerkschaften gegen die reichsamtlichen Erhebungen Einspruch erhoben.

Noch in einem Punkt sind die jetzt ermittelten Zahlen für die Errechnung des Reallohnes unzulänglich. Sie umfassen nicht die erhöhten Aufwendungen an Steuern und sozialen Lasten. Die heute die Arbeitnehmer zu tragen haben. Hoffentlich wird das, wie es vom Staatlichen Reichsamt angekündigt wurde, bei der Festsetzung der Löhne berücksichtigt. Jedenfalls wäre dringend zu wünschen, daß die Reform der Lohnstatistik, die ebenfalls beabsichtigt ist, mit der größten Bekleunigung durchgeführt wird. Die Arbeitnehmer haben aus der mißbräuchlichen Anwendung des jetzt als überholt anerkannten Indexes so viele Nachteile gehabt, daß ihr damit nicht content ist, wenn vorläufig keine amtlichen Reallohnberechnungen erscheinen. Es ist vielmehr anzustreben, daß diese auf der Grundlage des verbesserten Indexes und unter Berücksichtigung der Steigerung der übrigen Lasten der Arbeitnehmer sobald als möglich wieder aufgenommen wird.

Das Recht zur Amtssuspension.

Wer ist zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und zur Verhängung der Suspension des Beamten berechtigt? / Eine neue grundsätzliche Reichsgerichtsentscheidung zum Recht des Beamten vom 23. Januar 1925.

Wird ein Beamter infolge von dienstlichen Verstößen suspendiert, so ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften sowohl für die Suspension als auch für die Einleitung des Disziplinarverfahrens von wesentlicher Bedeutung. Berechtigt dazu ist nach den Vorschriften der Disziplinarordnung der dem angeforderten Beamten vorgesetzte Minister. Nun gibt es aber auch Beamte, die zu gleicher Zeit unter mehreren Ministern arbeiten. In solchen Fällen müssen alle Minister ihre Einwilligung zur Suspension gegeben haben, in der deren ein Beamter arbeitet. Andernfalls kann der Beamte verlangen, daß das Verfahren für ungültig erklärt wird und er zunächst wieder in seine alten Rechte tritt. Das lehrt der gegenwärtige Rechtsstreit.

Gegen den Regierungsrat a. D. R. in Kassel (jetzt hannover) wurde durch Beschluß des Ministerrats des Innern vom 23. März 1920 das Disziplinarverfahren zum Zwecke der Entfernungs aus dem Amte eröffnet. Durch denselben Beschluß wurde er für die Dauer des Disziplinarverfahrens vom Amte suspendiert. Auf Grund der Suspension erhielt er vom 1. April 1920 ab nur noch die halben Dienstbezüge. R. hat gegen den preussischen Staatsrat Klage auf Auszahlung des ihm einbehaltenen Gehalts von 33 990 M. unter Berücksichtigung der Aufwertung wegen der dessen eingetretenen Geldentwertung erhoben. Er macht geltend, daß der Minister des Innern allein nicht berechtigt gewesen sei, gegen ihn das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension auszusprechen. Die Disziplinarorgane über die bei den Regierungsen angestellten Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung ruhe in der Hand des Ministers des Innern und des Finanzministers. Nur beide Minister hätten das Disziplinarverfahren gegen ihn anordnen können. Mitin entfalte auch die Einbehaltung des halben Gehalts der Rechtsgrundlage.

Das Landgericht Kassel erkannte auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, da der Kläger die nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erforderliche Voruntersuchung des Verwaltungschefs nicht beigebracht habe. Sie ist nachgeholt. Daraufhin hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben, den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Darauf hat das Landgericht nach erneuter Verhandlung der Klage auf Rückzahlung des Gehalts stattgegeben. Ebenso hat das Oberlandesgericht Kassel entschieden, dem beklagten Staatsrat doch die Ausführung seiner Rechte vorzuerhalten. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision des beklagten Staates ist ohne Erfolg geblieben und vom Reichsgericht zurückgewiesen worden. Aus den

reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen

ist folgendes von Bedeutung: Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der einbehaltenen Hälfte seines Dienstentkommens ist dann begründet, wenn seine Suspension vom Amte, auf die sich gemäß § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1882 die Einbehaltung stütze, nicht von der zuständigen Stelle verhängt worden und daher unwirksam ist. Ausgesprochen ist sie vom Minister des Innern. Der Kläger ist demgegenüber der Auffassung, daß für diese Maßnahme nur der Minister des Innern und der Finanzminister gemeinsam zuständig seien. Dieser Standpunkt hat mit Recht die Billigung der Vorinstanz gefunden. Nach § 50, § 23 Nr. 1 des Disziplinargesetzes ist der dem angeforderten Beamten vorgesetzte Minister zu einer Suspension befugt. Der Vorlesene eines Beamten ist grundsätzlich der ihm sachlich vorgeordnete Beamte, der, dessen Weisungen er in seiner Amtstätigkeit folgen muß. Der einen Beamten vorgesetzte Minister ist also der, dessen Geschäftsbereich er angehört. Erst aus der sachlichen Nachordnung folgt, daß der Minister auch in den persönlichen Dienstangelegenheiten des Beamten zu verfügen hat. Die Anwendung dieses an sich klaren und einfachen Grundsatzes vermag zu Schwierigkeiten zu führen, wenn ein Beamter in dem Geschäftsbereich mehrerer Minister tätig ist. Gerade bei den nicht technischen Mitgliedern der Bezirksregierungen, welche Behörden das Organ sämtlicher Minister, mit Ausnahme des Justizministers, bilden, könnten in dieser Hinsicht Zweifel entstehen. Sie sind indessen durch die Rechtsentwicklung, wie sie in Preußen im Anschluß an die angeführte Verordnung vom 30. April 1815 stattgefunden hat, beseitigt. Danach sind vorgesetzte Minister der Beamten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der genannten Regierungsmitglieder, zu denen der Kläger gehört, hat, der Minister des Innern und der Finanzminister. Gegenüber diesen Beamten haben sie die in § 23 Nr. 1, § 50 des Disziplinargesetzes gegebenen Befugnisse gemeinschaftlich auszuüben.

Es war auch in Preußen allgemein anerkannt, daß der Minister des Innern und der Finanzminister in Hinsicht der allgemeinen Verwaltung die „Disziplinarminister“ waren. Sogar in der Gesetzgebung

lung sind sie als solche bezeichnet, allerdings nicht in einem Gesetze, wohl aber in dem durch Kabinettsorder vom 27. Februar 1846 ver-
 stattigten Regulative über die Bejahigung zu den höheren Ämtern der
 Verwaltung vom 14. Februar 1846, das vordringlich die Minister
 des Innern und der Finanzen unter dem Ausdruck „Disziplinar-
 minister“ („Disziplinarminister“) zusammenfaßt. Einen vordringlichen
 schlagenden Beweis für diese Auffassung enthalten die dem Senate
 mit Rücksicht auf die unten noch zu erwähnende Kabinettsorder vom
 8. September 1882 vorgelegten Akten des Ministeriums des Innern
 betr. Bearbeitung der Personalangelegenheit der Mitglieder der
 Regierungen usw. in einer Kabinettsorder vom 21. Juni 1883. Sie
 will die „über die Teilnahme des Chefs der Domainenverwaltung
 (sic war damals dem Minister des königlichen Hauses übertragen
 worden) an den Funktionen der Disziplinarminister“ an. In diesen
 Differenzen ausgeglichen, trifft hierüber Bestimmungen und sagt dann
 am Schluß: „Auf Ihren, des Finanzministers, eventuellen Antrag,
 Sie von allen Disziplinarbefugnissen zu entziehen, habe ich keine
 Rücksicht nehmen können, da die Disziplinarfunktion Ihrer Stelle
 als Finanzminister inhärent.“ Auch bei Erlaß des Gesetzes über die
 allgemeine Landesverwaltung vom 30. April 1883 hat aber diese
 Stellung der beiden Minister kein Zweifel erregt. Sie sind die
 dort in den §§ 9, 20, 21 Abs. 2 genannten „zuständigen Minister“.
 Eben weil sie die Disziplinarminister sind, steht ihnen die Regelung
 der Stellvertretung der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten
 in besonderen Fällen zu (vgl. die entsprechenden Bestimmungen in
 den §§ 9, 19 und 20 Abs. 2 des dem Landesverwaltungsgegesetz vor-
 angegangenen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen
 Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 G.S. S. 291 und dazu Bericht
 der Kommission des Herrenhauses — Druckachen des Herrenhauses
 1897/80 Bd. 2 S. 503 — über die Gründe, die zu der keine sachliche
 Aenderung enthaltenden Erziehung der Worte des Entwurfs „die
 Minister des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „die zu-
 ständigen Minister“ geführt haben). Das Oberlandesgericht steht in
 diesen von ihm angezogenen Bestimmungen des Landesverwaltungs-
 Gesetzes nicht, wie die Revision, die ihm in diesem Punkte ohne Grund
 Unklarheit zur Last legt, anzunehmen scheint, erst eine Uebersetzung
 der Disziplinarbefugnisse auf die beiden Minister, sondern nur —
 durchaus zutreffend — eine Bestätigung dafür, daß sie ihnen bereits
 allgemein zustanden. Einen Beleg endlich aus neuerer Zeit dafür,
 daß der Minister des Innern und der Finanzminister noch heute
 gemeinsam die Vorgesetzten der Beamten der allgemeinen Verwaltung
 sind, bietet § 5 Abs. 3 der Preussischen Personal-Abbauverordnung
 vom 8. Februar 1924, wonach bei diesen Beamten die einstweilige
 Versetzung in den Ruhestand durch beide Minister erfolgt.

Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe gehen dann auf eine
 ältere Kabinettsorder ein, ohne dadurch zu einem günstigeren Er-
 gebnis für den Beklagten zu kommen. Sie führen dann weiter aus:
 Es ergibt sich daraus, daß bereits Fürst Bismarck, der die Kabinetts-
 order von 1882 an erster Stelle gegengezeichnet hat, den Dualismus
 in der Handhabung der Disziplinalgewalt, als fortbestehend ange-
 sehen hat und daß an dieser Auffassung der Kabinettsorder bis zuletzt
 kein Zweifel aufgetaucht ist. Demgegenüber kann das, was das
 Urteil des Disziplinarrhats, dessen Begründung sich der Beklagte zur
 Rechtfertigung seiner Revision angeeignet hat, ausführt, nicht durch-
 schlagen. Es stützt die weitere Auslegung der Kabinettsorder sowohl
 auf die Gründe, die zu ihrem Erlaß geführt haben, als auch auf
 einzelne Äußerungen in dem bei dieser Gelegenheit geführten
 ministeriellen Schriftwechsel. Ein Eingehen auf alle Einzelheiten
 dieser Darlegungen ist nicht erforderlich. Zu ihnen soll nur bemerkt
 werden, daß die Kabinettsorder ihre Entstehung allerdings den
 Nachteilen verdankt, die die ressortmäßige Gemeinlast der Minister
 des Innern und der Finanzen auf dem Gebiete der Personalien mit
 sich gebracht hatte. Ihnen sollte die Kabinettsorder abhelfen; ob aber
 auf dem Wege völliger Aufhebung oder einer bloßen Beschränkung
 dieser Gemeinlast, das ist eben die zu entscheidende Frage, deren
 Beantwortung sich aus den mit der Neuordnung im allgemeinen
 verfolgten Zielen nicht entnehmen läßt. Es ist auch nicht richtig, daß
 des Sinnes ermangelte, wenn man die Disziplinarfakten von der
 Uebersetzung auf den Minister des Innern allein ausschloß. Schon
 die Tragweite, die die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die
 Suspension für den betroffenen Beamten brachte, konnte ihre Sonder-
 behandlung rechtfertigen. Maßnahmen wie z. B. Versetzung und
 Pensionierung sind keineswegs von größerer Bedeutung als jene
 disziplinarlichen Eingriffe, zumal das förmliche Disziplinarverfahren
 nur dann eingeleitet zu werden pflegt, wenn die vorläufigen Ver-
 handlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung
 darbieten.

Die Kabinettsorder vom 8. September 1882 enthält also keines-
 wegs die von dem Beklagten darin gefundene Uebersetzung der bis-
 her dem Minister des Innern und dem Finanzminister gemeinsam
 zustehenden Disziplinarbefugnisse auf ersteren allein. Es bedarf
 deshalb keiner Erörterung, ob eine solche Maßnahme durch könig-
 liche Verordnung hätte getroffen werden können oder ob dazu ein
 Gesetz nötig gewesen wäre. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob
 die Kabinettsorder, wenn sie die von dem Beklagten behauptete Tra-
 gweite hätte, in der Gesetzsammlung hätte veröffentlicht werden müssen.
 Immerhin ist die Behandlung, die sie erfahren hat, nicht ohne
 Belang. Sie ist, wie schon erwähnt, nirgends veröffentlicht worden.

Bedinglich ist sie durch Erlaß der beteiligten beiden Minister vom
 14. Oktober 1902 den Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme und Be-
 achtung mitgeteilt worden mit dem Eruchen, den Regierungspräsi-
 denten und Regierungen von ihr Kenntnis zu geben. Im übrigen
 scheint sie nach von oben mitgeteilten Vorgängen in diesem Rechts-
 streit darüberzu geheim gehalten zu sein. Ein solches Verfahren ist
 bei einem leiblich Angelegenheiten des inneren Geschäftsverkehrs
 betreffenden Erlaß durchaus verständlich. Sollte die Kabinettsorder
 vom 8. September 1882 aber, wie der Beklagte meint, in das Diszi-
 plinarrechtliche Verhältnis der Minister zu den ihnen unterstellten
 Beamten eingreifen, sollten diese nunmehr der ausschließlichen Diszi-
 plinalgewalt des Ministers des Innern unterstellt werden, so wäre
 das Unterfallen ihrer Bekanntgabe unerklärlich. Mit dem Wesen
 eines Rechtsstreits wäre es unvereinbar, wenn ein Beamter sich so
 schwerwiegende Eingriffe in seine gesetzlich gewährleisteten Rechte ge-
 fallen lassen müßte, wie es die Einleitung des Disziplinarverfahrens
 und die Suspension sind, ohne daß er in der Lage wäre, die Befugnis
 des sie verfügenden Beamten dazu feststellen zu können. Dem Kläger
 ist allerdings in dem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren
 die Kabinettsorder mitgeteilt worden. Es muß aber — auch schon
 nach der Rechtsauffassung, wie sie das preussische Beamtenrecht vor
 der Umwälzung beherrschte — als unerträglich bezeichnet werden,
 daß es von dem Ermessen der vorgelegten Verwaltungsbehörde ab-
 hängen soll, ob ein Beamter die Rechtsgrundlage eines gegen ihn
 eröffneten Disziplinarverfahrens nachzuspüren in der Lage ist. Mit
 Sicherheit kann angenommen werden, daß das Staatsministerium sich
 diesen Erwägungen nicht verschloß, vielmehr, wenn es eine Kabi-
 nettsorder von der ihr jetzt von dem Beklagten beilegte Tragweite
 hätte erwirken wollen, mit Rücksicht auf die beteiligten Beamten ihre
 allgemeine Bekanntgabe in irgendeiner Form veranlaßt haben würde.
 Ihre im Gegenteil nahezu völlige Geheimhaltung bildet einen An-
 haltspunkt mehr für ihre beschränkte Bedeutung. Der Beklagte
 muß jedoch dem Kläger die einbehaltene Gehaltsablässe nachzahlen.
 Die Substanzierung von Schadensersatz wegen Nichtzahlung, insbe-
 sondere soweit der Schaden durch die Geldentwertung entstanden ist,
 bezieht sich erstlich nur auf die Beträge, zu deren Zahlung der Be-
 klagte in den Po Instanzen verurteilt ist. Daneben kann aus Art. 7
 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom
 12. Dezember 1923 kein Bedenken hergeleitet werden. Sie galt zur
 Zeit des Erlasses der Berufungsurteile noch nicht. (111. 326 73 und
 490 23. — 23. Januar 1925.)
 R. R. 2.

Umschau

Wirtschaft

Auf dem Wege zur neuen Wohnungswirtschaft.

Der Ausschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen des Vor-
 läufigen Reichswirtschaftsrates nahm am 4. Februar 1925 eine Reihe
 „Leitfäden“ zur Wohnungszwangswirtschaft an:

Zur Frage der Hypothekenaufwertung: a) eine Aufwertung über
 den Satz von 20 Proz. hinaus ist für die Wirtschaft, ins-
 besondere die Mieterchaft, die letzten Endes die Last zu tragen hat,
 nicht tragbar. Eine höhere Aufwertung kann zugestanden werden,
 für Hypotheken aus Erbauseinandersetzungen und familienrechtlichen
 Verbindungen. Der für die Hypothek festgesetzte Aufwertungsatz gilt
 auch für die persönliche Schuld. b) Wichtiger als die Aufwertung
 des Kapitals ist die baldige Wiederherstellung des Zinsdienstes für
 die aufgewertete Hypothek. c) Der Schuldner der aufgewerteten
 Hypothek kann die Umwandlung in eine Tilgungshypothek verlangen.
 d) Längstens binnen Jahresfrist nach der endgültigen gesetzlichen
 Verordnung der Hypothekenaufwertung haben die Pfandbrief-
 anstalten ihre Pfandbriefe gegen Goldpfandbriefe umzutauschen.

Im Interesse einer wirksamen Förderung des Neubaus und zu-
 gleich der Erhaltung des Altmohnungsbestandes ist die Hauszins-
 steuer auf 20 Proz. der Friedensmiete zu erhöhen und zu einer
 Reichsteuer auszubauen. Soweit nicht die Hauszinssteuer für
 dringende Erfordernisse des allgemeinen Finanzbedarfs erforderlich
 ist, soll sie ausschließlich für Zwecke der Wohnungsförderung erhoben
 werden. Die sonstigen erhebbaren Teile der Finanzsteuer sollten bei
 der bevorstehenden Neuordnung des Finanzausgleichs abgebaut und
 durch die allgemeine Grund- und Gebäudebesteuerung oder andere
 Steuern ersetzt werden.

Die Mieten sind unter Würdigung der wirtschaftlichen Gesamt-
 lage in absehbarer Zeit der Friedensmiete anzu-
 gleichern. Aus der festgesetzten Miete hat der Hauseigentümer zu
 bestreiten: Die Verwaltungs- und Betriebskosten, die laufenden und
 großen Instandhaltungskosten die Zinsen für das Eigenkapital und
 für die aufgewerteten Hypotheken und die Hauszinssteuer. — So-
 bald die Verhältnisse auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes es zu-
 lassen, ist das Wohnungsmanagement für alle oder bestimmte Arten
 von Wohnungen außer Anwendung zu setzen. — Bei Tausch von
 Wohnungen ist die sellende, den Tausch im wesentlichen freilassende
 Gesetzesvorschrift zur vollen Durchführung zu bringen. — Das
 Recht zur Beschlaanahme von Teilen überproportionaler
 Wohnungen ist jetzt schon allgemein aufzuheben.

Verwaltung

Personenstandsaufnahme.

Die preussischen Minister des Innern und der Finanzen haben am 14. Januar 1925 — IV St. 1772/24 und II. A. 1 3213/24 — folgenden Erlaß herausgegeben:

Die Gemeinden eruchen wir, die anfänglich der Personenstandsaufnahme am 10. Oktober 1924 ausgefüllten Wohnungslisten und sonstiges Material sorgfältig und geordnet aufzubewahren, damit jederzeit darauf zurückgegriffen werden kann.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.

Das statistische Jahrbuch deutscher Städte, das eine Reihe von Jahren nicht erschienen ist, soll — wie wir den „Mitteilungen des deutschen Städtetages“ entnehmen — wieder herauskommen. Ueber die Ausgestaltung schweben noch Verhandlungen mit der Vereinigung der Statistiker.

Internationale Städtevereinigung.

Die Union Internationale des Villes war erneut an dem Deutschen Städtetag herangetreten wegen Beitritts zur Union und Beteiligung an dem für den Herbst 1925 geplanten 3. Städtetag. Der Vorstand des Deutschen Städtetages ist jedoch der Meinung, daß eine Beteiligung der deutschen Städte bei den gegenwärtigen internationalen Verhältnissen nicht in Frage kommen könne, daß die Frage aber für später einer erneuten Erörterung wert sei.

Reichsarbeiterverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände E. V.

Die Zeitschrift des Reichsarbeiterverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände erscheint seit dem 1. Januar 1925 in neuzeitlichem Format, in neuem Gewande und wesentlich erweiterter Umfang. Sie will nicht nur wie bisher ihre Eigenart als Verbandsorgan der als Arbeitgeber vereinten deutschen kommunalen Verwaltungen wahren und pflegen, sondern auch als Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete die bedeutendste Plattform für gründliche Erörterung aller der einschlägigen Aufgaben und Probleme bieten, vor deren Erfüllung und Lösung der öffentliche Arbeitgeber, die Allgemeinheit als Arbeitgeber dauernd gestellt wird. Die Zeitschrift kann durch jedes Postamt sowie durch die Geschäftsstelle (Berlin W. 50, Kurfürstendamm 237) bezogen werden.

Disziplinare Geldstrafen.

Der Preuß. Minister des Innern hat am 5. Januar 1925 — IVa 1 1033 folgenden Rundverlaß an die nachgeordneten Behörden herausgegeben:

Durch die Reichsverordnung vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I S. 44) Art. II, III, VII, ist der Mindestbetrag der disziplinarer Geldstrafen auf 1 Goldmark und der Höchstbetrag auf 1000 Goldmark allgemein mit der Maßgabe festgelegt, daß dieser Höchstbetrag nicht gilt, soweit die angeordneten Strafen aus dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Doppelten eines bestimmten Betrages bestehen. Hiernach sind die zur Festsetzung von disziplinarer Geldstrafen befugten Stellen, soweit nach den Vorschriften des Disziplinarrechts die Höchstgrenze auf den Betrag des einmonatlichen Dienstfehlkommens festgelegt ist (z. B. § 98 Abs. 1 Ziff. 2 der östlichen Provinzialordnung (OG. 1881 S. 234) in Verbindung mit § 19 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (OG. S. 465)), an diese Grenze gebunden, im übrigen aber gleichmäßig ermächtigt, Geldstrafen von 1 bis 1000 Goldmark festzusetzen.

Durch diese allgemeine reichsgerichtliche Regelung ist der Höchstbetrag der Geldstrafen in einer der Stellung der verschiedenen Disziplinarvergehen nicht entsprechenden Weise normiert.

Diesem Mißstande ist hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbehörden bereits durch Rundverlaß vom 22. Dezember 1924 (PrVerf. S. 393) abgeholfen worden, indem angeordnet worden ist, daß die Dienstvergehen Geldbußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark festsetzen dürfen, der für sie in § 19 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (OG. S. 465) als Höchstbetrag bestimmt ist.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung ist das dringend geboten, daß auch die mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Organe der Selbstverwaltungskörper ebenso verfahren, d. h. Geldbußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark festsetzen, der für sie in den Gemeindeverfassungsgesetzen als Höchstbetrag bestimmt ist. WBl. V. S. 19.

§ 51 der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter.) (Rundverlaß des preussischen Ministers des Innern vom 15. Januar 1925 — Ia 37 —.)

Mit Bezug auf Ziffer 16 des Rundverlasses vom 1. Dezember 1923 (WBl. V. 1923 S. 111) erlaube ich, die Nachweisung über die Zahl der im Kalenderjahr 1924 belegten, den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen nach folgendem Muster einzureichen:

Spalte 1: Laufende Nummer. Spalte 2: Amtsbezeichnung. Spalte 3: Befoldungsgruppe. Spalte 4 bis 6: a) Wieviel Stellen bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen

*) Reichsgesetzblatt 1923 Teil I S. 651.

wären. Unterpalte 4: Zahl der freigewordenen Stellen. Unterpalte 5: Stellenanteil der Versorgungsanwärter (§§ 6 bis 8). Unterpalte 6: Zahl der Stellen, die hiernach mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären. Spalte 7 bis 9: b) Wieviel Stellen mit Versorgungsanwärtern tatsächlich besetzt worden sind. Unterpalte 7: Versorgungsanwärter, die als außerplanmäßige Beamte übernommen und im Laufe des Kalenderjahres noch nicht planmäßig angestellt worden sind. Unterpalte 8: Planmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die in einem der vorhergehenden Kalenderjahre bereits als außerplanmäßige Beamte angemeldet sind. Unterpalte 9: Planmäßig angestellte andere Versorgungsanwärter. Spalte 10 bis 11: c) Wieviel Stellen mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt worden sind. Unterpalte 10: Gemäß § 34 der Anstellungsgrundsätze. Unterpalte 11: Gemäß § 44 Abs. 2a, c und e der Anstellungsgrundsätze. Spalte 12 bis 13: d) Welche Ausgleiche (Zust der Stellen) vorgenommen worden sind. Unterpalte 12: Gemäß § 46 der Anstellungsgrundsätze. Unterpalte 13: Gemäß § 62 der Anstellungsbedingungen. Spalte 14: Bemerkungen.

In diesem Jahre ist die Spalte 7 noch zu teilen in a) bis 31. Dezember 1923, b) im Kalenderjahre 1924. Für die späteren Jahre fällt diese Teilung aber fort.

Die Nachweisungen sind für die einzelnen Verwaltungen (Landräuliche Verwaltung, Polizeiverwaltung, Landjägereiverwaltung) getrennt aufzustellen. In den Nachweisungen ist mit den Beamten der höchsten Befoldungsgruppen zu beginnen. Auf sorgfältigste Ausführung lege ich zur Vermeidung von Rückfragen besonderen Wert.

Die Nachweisungen gemäß Ziffer 1 des Rundverlasses vom 1. Dezember 1923 sind mit den Nachweisungen gemäß Ziffer 16 nicht zu verbinden.

Steuern

Steuerabzug vom Walfengeld.

Durch das Preussische Befoldungsblatt Nr. 9 wird folgende Verfügung II. A. 1 2724 des preussischen Finanzministers vom 13. Februar 1925 veröffentlicht:

1. Nach einem Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Oktober 1921 (III. E. 28 793), mitgeteilt durch Rundverlaß vom 15. Dezember 1921 (II. A. 1 1875 usw.), ist das gelegliche Walfengeld (und der etwa dazu gezahlte örtliche Sonderzuschlag) nicht dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen, sondern das minderjährige Kind ist mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es ist also in der Regel — unbeschadet der Ziffer 2 — ein Betrag von 60 Reichsmark monatlich steuerfrei zu lassen und an dem überschüssigen Betrage des Walfengeldes ein Steuerabzug von 10 Proz. vorzunehmen.

2. Nach § 33 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 sind ohne Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrages 10 Proz. der vollen Gehalts als Steuer einzubehalten, wenn der Empfangsberechtigte sich weigert, das Steuerbuch auszuhandigen. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Versorgungsberechtigte zur Aushandigung des Steuerbuchs vergeblich aufgefordert worden ist. Er ist bei der Aufforderung auf die Nachteile, die ihm bei Nichtvorlage des Steuerbuchs erwachsen, hinzuweisen.

3. Die auf jedes minderjährige Kind entfallenden Versorgungsgebührien sind auf §. 4 der Fendelanweisung vermerkt.

Dem formalen Rechtsstandpunkt mag diese volle Besteuerung des Walfengeldes entsprechen — tatsächlich ist sie eine völlige ungerechtfertigte Benachteiligung gerade der bedürftigen Ummanteligen.

Recht

Die Bekanntmachungen am schwarzen Brett.

Eine wichtige Entscheidung hat das Kammergericht gefällt. Ein Einwohner aus B. war angeklagt und vom Amtsgericht verurteilt worden weil er eine behördliche Anordnung aus Unkenntnis nicht befolgt hatte. Das Amtsgericht erachtete die in Rede stehende Verordnung als gültig, weil sie am schwarzen Brett des Rathhauses ordnungsmäßig bekanntgemacht worden sei. Diese Entscheidung wurde vor dem Angeklagten durch Revision beim Kammergericht angefochten und Freisprechung beantragt, weil die in Betracht kommende Verordnung nicht als rechtswirksam angesehen werden könne. Der Straffensatz des Kammergerichts hat auch die Beseitigung auf und sprach den Angeklagten frei, indem u. a. ausgeführt wurde, die erwähnte Verordnung sei am schwarzen Brett des Rathhauses bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung und Veröffentlichung könne nicht als rechtswirksam angesehen werden, weshalb eine Verurteilung auf Grund der Verordnung nicht erfolgen könne. — Gemeinde- und Polizeiverwaltungen, die trotz dieser Belehrung durch das Kammergericht aus falscher Sparsamkeit ihre Bekanntmachungen und Verordnungen in solcher nicht nur ungeliebten, sondern auch gänzlich zweckwidrigen Weise veröffentlichten, können sich also auf verdringliche Zwischenfälle gefaßt machen.

Die städtischen Arbeiter im Bezirk „Nordwest“ Bremen in der Lohnbewegung.

Mit der Stabilisierung der Währung im Dezember 1923 glaubten die Arbeitgeber bei der Festsetzung von sogenannten Sockelöhnen diese recht niedrig halten zu können und somit die Wirtschaft wieder aufzubauen. Daß das ein unsinniges Beginnen bei der gesteigerten Preislage war, wollten sie nicht wahr haben. Die Löhne haben sich denn auch nicht halten können. Sie erhielten eine Steigerung von 45 Proz. im Durchschnitt. Trotz dieser Steigerung in einem Jahre steht der Reallohn noch längst nicht auf der Höhe von 1913—1914. Die Lebenshaltung steigt nach den statistischen Zahlen um rund 50 Proz. höher gegenüber 1914. Zieht man den vielfach noch nicht erreichten Nominallohn von 1913—1914 und die Mehrkosten der Lebenshaltung zusammen, dann ergibt sich die erschreckende Belastung des Arbeiters überhaupt. Noch nicht einbezogen sind die Mehrkosten der Steuern und der hohen Beiträge für Sozialversicherung.

Die Verbilligungssaktion der Regierung (Ermäßigung der Frachtsätze, des Diskonts usw.) hat sich überhaupt nicht ausgewirkt, sondern auffallend zogen die Preise nach dieser Aktion an. Mahnungen der Reichsregierung fanden keinen Anklang, aber weiteres geschieht auch nicht. Die Arbeiter, die wiederum die Geschöpften waren, mußten erkennen, daß Selbsthilfe die beste Hilfe ist. So auch die städtischen Arbeiter im Bezirk „Nordwest“ Bremen, die durch ihre Organisation zur Erhöhung der Löhne drängen.

Zur Erläuterung bringen wir eine Gegenüberstellung der Löhne von 1913/14 zu 1925 mit den veränderten Lebenshaltungszahlen in folgender Zusammenstellung:

Löhne 1913—14.

Erläut. u. Bismerte Bremen	Wohngruppen		Wohnzahl = 100	Wohnzahl 1925=190	Lohn plus nach 190
	Zagelohn	Wochenlohn			
ohne erwt. Arb.	4.40	28,40	•	84,82	7,92
angelehnt.	4,90	29,40	•	88,22	8,82
erlernte	5,40	32,40	•	42,12	9,72
Durchschnitt:					8,52

Diese Aufstellung ergibt, wenn der Lohn 1913/14 zu 100 in der Wohnzahl eingesetzt wird, gegenüber der Steigerung der Wohnzahl + 80 Proz. 1925 den Durchschnittslohnaufschlag in dem Lebensausgleich = 8,82 Pf. pro Woche.

Löhne 1925.

Lohngruppen	Stundenlohn	Wochenlohn	Der Lohn mußte sein zu 1913/14 + 80 Prozent	mitbin minus	
V	0,50	24,-	84,82	10,88	
IV	0,52	24,96	—	—	
III	0,58	27,94	88,22	10,88	
II	0,65	31,20	42,12	10,92	
I	0,71	34,08	—	—	
Durchschnitt:					10,50

Demnach sollte der Lohn sein:

in Wohngruppe	I	II	III	IV	V
höherer Lohn	34,08	31,20	27,84	24,96	24,—
dem Minus	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
	44,58	41,70	38,34	35,46	34,50

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß auch die Vorkriegslöhne nicht den Lebensbedürfnissen entsprachen. Ferner sind die Wohnzahlen nach Grundlagen aufgestellt, die die volle Lebenshaltung eines Arbeiterhaushalts nicht erfassen.

Die Löhne von 1913/14 zu 1925 in ein genaues Verhältnis zu bringen, ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil sich die Lohngruppen vermehrt haben, aber andererseits auch darum, weil vor dem Kriege Dienstalterszulagen gewährt wurden, die bis zu 70 Pf. pro Tag betragen. Zu den jetzigen Löhnen kommen zwar keine solche Zulagen, dagegen werden Sozialzulagen gezahlt. Die obigen Löhne sind deshalb ohne jede Zulage berechnet, weil sich sonst zu große Unebenheiten zeigen würden. Klar geht jedoch aus dem Vergleich hervor, wie ungemeln niedrig die Löhne liegen. Die Arbeitgeber wollen natürlich solche Vergleiche nicht gelten lassen, indem sie auf die längere Arbeitszeit vor dem Kriege hinweisen und empfehlen, länger zu arbeiten, um das Wohneinkommen dadurch zu erhöhen.

Es wäre Zeitvergeubung, wenn man auf solche Argumente näher eingehen würde. Die Arbeiterschaft hält an dem Achtstundentag fest und verlangt, daß ein Lohnausfall durch verkürzte Arbeitszeit nicht eintritt. Bei der normalen Entwicklung vom Leben zum Neunstundentag ist auch keine Lohnkürzung eingetreten. Es ist der Maßstab des Wohneinkommens zu der Lebensnotwendigkeit anzulegen,

ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich der Stundenlohn bei Teilung des Wohneinkommens durch 48 Arbeitsstunden ergibt. Gar meisterhaft haben es die Städte als Arbeitgeber verstanden, den Wochenlohnstand durch Umrechnung zu Stundenlöhnen mit der verkürzten Arbeitszeit herabzudrücken. Dieses wieder weit zu machen ist zwingende Notwendigkeit. Der Kampf der Eisenbahner bewegt sich mit darum, dieses Ziel zu erreichen, und bei allen anderen Arbeitern der Industrie, die länger als acht Stunden arbeiten, wird sich bei dem Kampfe um die Wiedererringung des Achtstundentages zeigen, daß sich eine Kürzung des Tagelohnes nicht ergeben darf. Somit haben auch die städtischen Arbeiter im Nordwest-Bezirk sich darauf einzustellen, daß, wo sie sich den Achtstundentag erhalben haben, der verlorene Lohn im Verhältnis zu 1913/14 wieder errungen werden muß.

Nebenbei muß noch erreicht werden, daß die Löhne der unter 24 Jahre alten ledigen Arbeiter soweit gehoben werden, daß die Altersgrenze auf höchstens 20 Jahre gesetzt wird und von hier ab der volle Lohn zu zahlen ist. Weiter sind die Löhne der untersten Gruppen zu heben, denn diese sind total zu niedrig. Um diese Ziele zu erreichen, sind Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Städte eingeleitet. In der ersten Verhandlung gaben die Städtevertreter zu, daß sie die miserable Lage der Arbeiter erkennen und auch bereit seien, eine Lohnerhöhung zuzubilligen, soweit wie das Reich für seine Arbeiter Lohnerhöhung vorlese. Jedoch lägen Abschlüsse noch nicht vor. Sie wäfen deshalb nicht in der Lage, in Rücksicht auf das Reich die Löhne vorher zu erhöhen. Es müsse ferner Bedacht darauf gelegt werden, daß die Löhne der städtischen Arbeiter um einige Pfennige höher seien als die der Reichsarbeiter, und den Städten bei einem selbständigen Vorgehen vom Reich Schwierigkeiten in finanzieller Art bereitet werden könnten. Die Städte streben seit längerer Zeit wieder nach mehr Selbständigkeit, um selbst mehr Bewegungsfreiheit in ihrem Wollen zu erreichen. Diese Argumentation bedeutet natürlich nichts anderes, als sich hinter das Reich verstecken, aber auch ohne Rücksicht auf die Erkenntnis der miserablen Lage der städtischen Arbeiter, sich schematisch dem Reiche anzupassen. Es ist die Frage zu stellen, ob die Städte überhaupt schon versucht haben, beim Reich dahin zu wirken, daß die Löhne aufgebessert werden. Wir haben Grund davon zu zweifeln. Zu freien Lohnvereinbarungen haben sie es höchst selten gebracht. Man hat sich lieber hinter Schiedsprüche versteckt. Damit waren sie ja auch gegenüber dem Reich gedeckt und ohne jede Verantwortung. Gezahlt wurde aber.

Wenn die Städte von wirtschaftsschädigenden Lohnkämpfen verschont bleiben wollen, dann sollten sie Bedacht darauf legen, dem Arbeiter nach ihrer eigenen Erkenntnis das zu geben, was notwendig ist. Stellen sie sich aber so ein, wie sie es bei der letzten Verhandlung wieder getan haben, dann erkennt man daraus, daß sie die draußenstehenden Folgen der Wirtschaftskämpfe nicht genügend beachten, diese auch wohl auf sich nehmen, weil doch letzten Endes die Kosten und Schäden vom Reich übernommen werden. Die städtischen Arbeiter im Bezirk Nordwest Bremen werden in weiteren Verhandlungen versuchen, zu einem annehmbaren Ergebnis zu kommen unter Aufrechterhaltung des gesteckten Zieles, Anpassung der Löhne 1925 an die der Vorkriegszeit unter Berücksichtigung der verteuerten Lebenshaltung.

Für die Frauen

Die Frauen zu den Präsidentenwahlen.

Von Clara Bohm-Gsch.

In seinem ausgezeichneten Artikel in Nr. 11 der „Gewerkschaft“ hat Genosse Rattutat alles gesagt, was jeder Wähler und jede Wählerin zur Reichspräsidentenwahl wissen muß, um eine verantwortliche Entscheidung zu treffen. Und diese Entscheidung wird von höchster Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Republik in den nächsten 7 Jahren sein. Auch unserem Genossen Ebert ist in dem Artikel die Gerechtigkeit zuteil geworden, auf die der Lote durch sein treues Wirken Anspruch hat. Sollte nicht die gesamte Arbeiterschaft stolz darauf sein, daß ein Mann, aus ihrer Mitte hervorgegangen, das erste Amt im Staate in schwerster Zeit mit so viel Klugheit und Würde führte, wie kein Fürst aus „angestammtem Herrscherhaus“ zuvor? In diesem stolzen Bewußtsein sollte jeder Versuch, Reich und Mithunst anzufachen, scheitern. Die deutsche Arbeiterschaft ist zur Führung fähig. Diesen Beweis hat sie in dem ersten Reichspräsidenten erbracht, und ganz allgemein wird das im Ausland anerkannt. In Lande sind es die „geborenen“ Freunde

des monarchistischen Deutschland, die diese Tatsache befreit und sie mit den schmutzigsten Mitteln der Verleumdung aus der Welt schaffen möchten. Sie höhnten über den Mann der Arbeiterschaft, sie hielten ihn, bis er zusammenbrach; sie priesen in allen Tönen das Heil, das aus ihren Reihen kommen würde, wenn der verhasste Präsident beseligt wäre. Und als es nun so kam, wie sie es gewollt, als Ebert starb, da fingen sie an zu suchen nach dem starken Mann in ihren Reihen und fanden ihn nicht; konnten ihn niemals finden, denn sie haben ihn nicht. Hinter all den großen Worten sind — nichts. Nur der Haß gegen die Arbeiterschaft, gegen den Sozialismus besonders, und die eigene Unfähigkeit enthüllten sich.

Das sollen besonders wir Frauen beachten. Genau so war es ja im Weltkrieg auch, und es muß doch jede Frau ernst überlegen, ob sie großen Versprechungen, hinter denen sich nur Unfähigkeit verbirgt, zum Siege helfen will. Die sogenannten nationalen Parteien bekämpfen das Mitbestimmungsrecht des Volkes überall; um so mehr muß es uns darauf antommen, es zu sichern. Wir können jetzt nach unserem Willen den Präsidenten der deutschen Republik durch die Wahl berufen. In der deutschen Monarchie wurde der älteste Sohn Kaiser, wenn der Vater starb. Das Volk hatte den neuen „Herrscher“ als gottgewollt hinzunehmen. Ob der neue Kaiser fähig war, sein Amt zu führen, berührte das Volk nicht weiter, als daß es alle Suppen ohne Widerspruch auslöffeln mußte, die der Monarch ihm eigab. So war der Obrigkeitstaat: mit dem allmächtigen Herrscher regierte der Adel und Besitz; das Volk wurde regiert, es hatte nichts zu sagen. Der Reichstag war zwar aus allgemeinen Wahlen aller über 25 Jahre alten Männer hervorgegangen, aber die Regierung war nicht dem Reichstag, sondern dem Kaiser verantwortlich. Dieses Herrschaftssystem bevorzugter Kreise, die dem Volke ganz fernstanden, hat schließlich in den Weltkrieg geführt. Soll es wieder so kommen? Das will keine Frau! Dann darf aber auch keine Frau dem nationalen Kandidaten bei der Präsidentenwahl ihre Stimme geben. Sie muß immer wissen, daß die nationalen Parteien auch ihren eigenen Präsidenten immer nur als Plaghalter des Monarchen betrachten würden, und daß dieser Mann seine Politik danach einzurichten hat.

Wir Frauen waren ja im Kaiserreich vollkommen rechtlos. In der Republik haben wir vollkommen Anteil an der Gestaltung unseres Schicksals als Volk. Wir sind politisch gleichberechtigt, und wir müssen uns wehren gegen jede Beschneidung unserer Rechte. Das tun wir aber nur, wenn wir den Kandidaten der Arbeiterschaft wählen. Wir Frauen wollen aber auch, daß die Politik der Verständigung mit den anderen Völkern fortgesetzt wird. Die Weltwirtschaftsnot der Welt muß gegenseitig behoben werden, damit endlich auch die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft wieder bessere werden. Wird ein Mann der nationalen Parteien, die den Krieg als das Heilmittel betrachteten, sich für eine solche Entwicklung einsetzen? Gewiß nicht! Würde er nicht vielmehr jeden Wunsch seiner Parteien auf Errichtung neuer Zollschranken, die die Verständigung zwischen den Völkern erschweren und die Lebenshaltung verteuern, zu fördern versuchen? Darum darf keine Arbeiterfrau dem nationalen Kandidaten Jares ihre Stimme geben.

Otto Braun ist der Mann der Arbeiterschaft. Aus der Masse des Volkes hervorgegangen, kennt er all ihre Not und ihre Sehnsucht nach besserer Lebensgestaltung. Auch dieser Mann ist ein Beweis für die Führerfähigkeit der Arbeiterklasse, das müssen auch seine Gegner anerkennen. Als Landwirtschaftsminister und als Ministerpräsident in Preußen hatte er den Kampf mit Großlandwirtschaft und Großindustrie zu bestehen. Und er hat ihn bestanden. Ueber den Parteien stehend, wird er die Rechte des schaffenden Volkes zu wahren wissen. So einmütig, wie Otto Braun von der Sozialdemokratischen Partei aufgestellt worden ist, so einmütig sollte er von der gesamten Kopf- und Handarbeiterschaft zum Reichspräsidenten gewählt werden. Dann hätte die Reaktion in Deutschland eine Entscheidungsschlacht verloren.

Wir müssen es auch heute wieder bedauern, daß die Arbeiterschaft in zwei sich so stark bekämpfende Parteien zersplittert ist. Jares, dem gemeinsamen Kandidaten der Schwerindustrie und des Großgrundbesitzes, hätte ein gemeinsamer Kandidat der Arbeiterschaft entgegengestellt werden müssen. Im gemeinsamen Kampfe gegen die Reaktion wäre der Arbeiterschaft mehr gedient, als durch die Stimmenzersplitterung auf Otto Braun und Thälmann. Trotzdem muß alles eingesetzt werden, daß den vereinigten Monarchisten der Sieg nicht zufällt. Das ist noch mehr Aufgabe der Frauen als der Männer, weil sie die numerisch Stärkeren sind und bei einem ausfallgelagerten reaktionären Wahlerfolge die Frauen am meisten zu verlieren haben.

• Arbeiter- und Angestelltenversicherung •

Entlastung der Wirtschaft auf Kosten der Unfallverletzten! Das Reichsarbeitsministerium hat einen Gelehtwurf zur Veränderung der Unfallversicherung fertiggestellt, der in unerhörter Weise die Unfallrentenempfänger zu schädigen beabsichtigt. Die Renten unter 20 Proz. sollen ohne weiteres, d. h. ohne Abfindung fortfallen. Renten bis 50 Proz. sollen in Zukunft nur nach einem halben Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Wird der Entwurf Gesetz, so ist damit jedem Rechtsempfinden Hohn gesprochen. Das Reichsarbeitsministerium scheint sich berufen zu fühlen, nur noch im Interesse der Arbeitgeber zu arbeiten; bekanntlich hat man es auch schon vielfach als Arbeitgeberministerium bezeichnet. Das Reichsarbeitsministerium oder, besser gesagt, der Leiter der sozialpolitischen Abteilung, Ministerialdirektor Grieser, hat in der Begründung zum dem Gelehtwurf die kleinen Renten im Betrage von 5 bis 10 Mk. monatlich als unwesentlich bezeichnet, während Ministerialrat Seel, in Nr. 16 des Reichsarbeitsblattes, gerade das Gegenteil zu beweisen versucht. Seel behandelt das Schicksal der Wittwärtinnen- und -waisenlosen. Er tritt hier unbedingt für die Weiterzahlung von Renten im Monatsbetrage von 2 Mk. ein mit der Begründung, daß eine solche Rente viel wertvoller sei als eine Abfindungssumme von 1000 Mk. Für Herrn Grieser sind 5 bis 10 Mk. nichts, während Herr Seel 2 Mk. noch als eine wesentliche Hilfe betrachtet. Als normal denkender Mensch kann man einen derartigen Widerspruch nicht begreifen, um so weniger, wenn man berücksichtigt, daß zwei Vertreter des Reichsarbeitsministeriums zu solchen sich widersprechenden Schlüssen kommen können. Abgesehen aber hiervon muß man sich fragen, wie kommt Herr Grieser nun zu dem fähen Entschluß, für die Renten bis zu 50 Proz. nur noch den halben Jahresarbeitsverdienst festzusetzen? Wenn ein Arbeiter früher, d. h. vor Schaffung der Reichsunfallversicherung, verunfallte, so hatte er auf Grund des Halbpflichtgesetzes das Recht, seinen Arbeitgeber wegen des vollen Schadens verantwortlich zu machen. Durch die reichsrechtliche Unfallversicherung wurde der Unfallschaden dem Versicherten ohne weiteres nur noch mit ¼ erstattet. Soll der Versicherte, wenn er eine Rente bis 50 Proz. erhält, aber nur noch die Hälfte des Schadens erleidet bekommen, während er bei einem Schadensfall unter 20 Proz. überhaupt nichts mehr erhält. Das Unberechtigte an der beschriebenen Gesetzesänderung ist die Tatsache, daß die bisherigen Renten unter 20 Proz. = 5 bis 10 Mk. monatlich, fortfallen sollen, weil sie wirtschaftlich gar keine Bedeutung mehr haben; aber durch die Anrechnung nur des halben Jahresarbeitsverdienstes bei Renten bis zu 50 Proz. werden aber wieder solche „kleinen“ Renten geschaffen. Wenn z. B. ein Arbeiter einen Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mk. erzielt, erhält er nach der bisherigen Berechnung bei einer Erwerbsbeschränkung von 15 Proz. eine monatliche Rente von 10 Mk.; ein Arbeiter mit demselben Verdienst würde nach der vorgeschlagenen Berechnungsweise aber bei einer 20 prozentigen Erwerbsbeschränkung ebenfalls nur 10 Mk. monatlich erhalten. Aus diesem Beispiel ergibt sich unumwiderklich, daß die beabsichtigte Gesetzesänderung nur darauf hinczielt, die Unfallverletzten, die infolge ihrer Beschädigung heute kaum noch Arbeit finden, im Interesse der Arbeitgeber um ihre Entschädigung für ihre verlorene Arbeitskraft zu bringen. Wenn man jetzt die Beseitigung von Anwertern für erforderlich hält, zu gleicher Zeit aber wieder neue Anwerrenten schafft, so werden auch wohl bald diese wieder beseitigt werden, weil sie wirtschaftlich wertlos sind. Damit beabsichtigt man sich auf den Weg, die Unfallrenten wenn möglich soweit abzubauen, daß schließlich nur noch Renten an diejenigen gezahlt werden, die völlig erwerbsunfähig sind. Hiergegen müssen sich die Versicherten mit allen Mitteln wenden. Der Wiederaufbau der Wirtschaft darf keinen Abbau der Sozialversicherung bringen, denn diejenigen, die an dem Wiederaufbau der Wirtschaft mitarbeiten, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Werte, die sie in der Wirtschaft verloren haben, genau so ersetzt werden, wie die Ruhr-Industriellen ihre angeschlagenen Verluste im Ruhrkampf mit 700 Millionen Goldmark ersetzt bekommen haben.

• Betriebsräte •

Zulässigkeit von Sitzungen der Betriebsvertretungen innerhalb der Arbeitszeit. — §§ 30, 35 B.R.G. „Der allgemeine Arbeitschluß bei der betroffenen Firma ist um ¼ Uhr; nur diejenigen Arbeitnehmer, welche eine neunten Arbeitsstunde leisten, schließen um ¼ Uhr. Der Arbeiterrat hat nun, wie er es bisher schon oft ohne Widerspruch der Direktion getan hatte, am 13. September und am 11. Oktober Arbeiterratsitzungen abgehalten, zu denen die Direktion geladen worden ist. Die drei Räte haben als Mitglieder des Arbeiterrates an den genannten Tagen je ¼ Stunde ihrer Arbeitszeit infolge Teilnahme an der Arbeiterratsitzung nicht gearbeitet. Die Direktion hat ihnen deshalb die einzelnen Lohnbeträge abgezogen. Das Gewerbegericht hat diesen Standpunkt nicht für berechtigt anerkannt, sondern die betroffene Firma zur Auszahlung der einbehaltenen Lohnbeträge mit folgender Begründung verurteilt: Nach § 30 des Betriebsrätegesetzes haben die Sitzungen des Betriebsrats in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. Von den Sitzungen, die während der Ar-

beitszeit...
richt...
ohne...
diese...
Fälle...
Anbe...
erle...
Arbe...
die...
§ 30...
die...
müß...
Weil...
aus...
auf...
zeit...
ginn...
ausf...
hätte...
ganz...
burg...
Arbe...
finde...
penf...
Woff...
bered...
Frag...
gleich...
den...
kanal...
tignu...
Die n...
find...
Wahl...
liste...
von...
r ä h...
R i t...
der...
und...
K r e...
Schul...
Ingh...
gasse...
trag...
Die...
Stimm...
auch...
Geme...
nicht...
diesen...
nehm...
der...
1925...
Berid...
Berid...
band...
die...
Stoff...
deren...
Stell...
dem...
der...
1922...
Ab...
bis...
vor...
tra...
als...
stich...
Eint...

beitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist im vorstehenden Fall erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber Einwendungen erhoben hat. Schon aus diesem Grunde konnte der Betriebsrat, zumal auch bisher in solchen Fällen Lohnabzüge nicht gemacht worden sind, annehmen, daß der Arbeitgeber die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Sitzungen anerkenne. Ist der Arbeitgeber mit der Abhaltung der Sitzung in der Arbeitszeit einverstanden, so liegt darin regelmäßig ein Verzicht auf die Rechte, die er gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern aus der Arbeitsverpflichtung an sich hätte. (Vgl. Flam, Anm. 1 zu § 30 BZG.) Nachdem der Arbeitgeber bisher immer anstandslos die verkäufte Arbeitszeit in gleichliegenden Fällen bezahlt hatte, mußte er keine inzwischen geänderte Auffassung in ungewisssamer Weise dem Arbeiterrat erklären. Aber auch von dem Gesichtspunkt aus ist des Klagegehehens gerechtfertigt, daß die gebotene Rücksicht auf die Mehrheit der Mitglieder des Arbeiterrats, deren Arbeitszeit um ½ Uhr endet, es erforderte, die Sitzungen um 5 Uhr beginnen zu lassen. Dies ist um so mehr der Fall, als der Arbeitsausfall bei den Arbeiterratsmitgliedern, die je ½ Stunde länger hätten arbeiten müssen, bei der großen Arbeiterzahl der Beklagten ganz ohne Bedeutung ist. — (Urteil des Gewerbegerichts Waldenburg vom 21. November 1924 — P. O. 65/24, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Spalte 179.)

• Angeteilte, Reichs- und Staatsarbeiter •

Pensionistenvertreterwahl der Wasserbauarbeiter. Am 27. März findet die Wahl der Vertreter zur Hauptversammlung der Arbeiterpensionistenklasse I der Deutschen Reichsbahn statt, zu der auch alle Wasserbauarbeiter, soweit sie der Pensionistenklasse angehören, wahlberechtigt sind. Für unsere Organisation kommen vorwiegend in Frage die in Breußen oder Hessen beschäftigten Wasserbauarbeiter, gleichviel, ob sie im Staats- oder Reichsdienst stehen, ferner die in den Bezirken Bremen, Lübeck, Mecklenburg und am Nordostseeanal beschäftigten Personen. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist natürlich immer die Mitgliedschaft bei der Pensionistenklasse. Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Kollegen wahlberechtigt sind, sind in Nr. 8 der „Gewerkschaft“ bekanntgegeben. Da zu dieser Wahl auch von den christlichen Organisationen eine eigene Kandidatenliste aufgestellt worden ist, ist es unbedingte Pflicht unserer Kollegen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Am 27. März wählen daher alle der Pensionistenklasse angehörenden Mitglieder die Liste II, beginnend mit dem Namen: Mag Frische.

• Aus unserer Bewegung •

Godesberg. In einer am 9. März abgehaltenen Versammlung der Gemeindeglieder und der Kollegen der G.W.G.-Werte gedachte zunächst Kollege J. Schmitz des verstorbenen Kollegen Peter Kreutz, der einer unserer Besten war und noch aus der alten Schule hervorgegangen war. Den Plan, die Gaswerke durch den Inhaberskonzern den Gemeinden auf dem Umwege über die Ferngasversorgung zu entreißen, erläuterte Kollege Sport in einem Vortrag, an den sich eine rege Aussprache anknüpfte, in welcher auch die Gemeindeverordneten Bichterich und Düren eingriffen. Einstimmig war die Versammlung der Auffassung, daß diese Werte auch bei den geplanten technischen Neuerungen in der Hand der Gemeinden bleiben müssen. Es wird der Fraktion empfohlen, in nächster Zeit in einer öffentlichen Bürgerchaftsversammlung zu diesem gefährlichen Problem der Entkommunifizierung Stellung zu nehmen. — Die Anträge zu den Tarifverhandlungen zum A.M.T. der Gemeindeglieder wurden erläutert.

Hamburg. In der Jahresmitgliederversammlung am 5. März 1925 wurde nach Ehrung des verstorbenen Reichspräsidenten und der verstorbenen Verbandsmitglieder an Hand eines gedruckt vorliegenden Berichts über die Jahre 1921—24 vom Kollegen Jhle der Geschäftsbericht und der Bericht für die im Arbeiterverhältnis stehenden Verbandsmitglieder erstattet. Den Bericht über die Reichsarbeiter, über die Beamten und Angestellten gab Kollege Beger. Ueber die Klassenverhältnisse berichtete Weikel. Zu den Berichten und anderen gewerkschaftlichen Problemen nahm eine Anzahl Kollegen Stellung. Folgende Resolution Hillers wurde angenommen, nachdem vom Kollegen Jhle auf die zurzeit schwebenden Verhandlungen der Verbandsvorstände untereinander hingewiesen hatte:

„Auf dem 11. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Leipzig 1922 wurde mit großer Mehrheit eine Entschließung angenommen, die sich für die Schaffung von Industrieverbänden aussprach. Da bisher von dieser Forderung noch nichts in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, andererseits die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Konzentration des Kapitals die sofortige Schaffung von Industrieverbänden als eine dringende Notwendigkeit verlangen, fordert die heutige Mitgliedervertreterversammlung von dem Vorstand des Verbandes der Staats- und Gemeindeglieder, daß er unverzüglich Schritte unternimmt,

die zur Zusammenfassung der für uns in Frage kommenden Arbeitnehmergruppen führen.“

Die Bestimmung der Lärkontrollen wurde den Vertrauensleuten überwiesen. Auf Antrag des Vorstandes erhöhte die Versammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder von 13 auf 15 und beschloß, den bisherigen zweiten festangestellten Kassierer mit in den Vorstand zu wählen. Für die Wahl selbst lagen 2 Listen vor. Die Liste Rähmann schlug vor als 1. Vorsitzenden Jhle, 2. Vorsitzenden Schulz, Schriftführer Beger, Kassierer Weikel und Bieri; daneben als unbesoldete Vorstandsmitglieder die Kollegen van Riesen, Segelle, Gangolis, Friedrich, Busch, Oesterreich, Bagels, Rähmann, Krieg und Dabel. Die beiden ausscheidenden Revisoren Gustav Hermann und Hermann Schulz wurden neben den noch amtierenden Kollegen Tabs und Strider erneut in Vorschlag gebracht. Die 2. Liste schlug als 2. Vorsitzenden den Kollegen Stahmer, als Beisitzer die Kollegen Poppendiek und Müller sowie die Kollegin Biedemann, als Revisor die Kollegen Dühring und Biazak vor. Für die zweite Liste stimmten 13 Anwesende. Alle anderen Stimmen wurden für die erste Liste abgegeben. Die Liste Rähmann, beginnend mit dem Namen Jhle, ist somit gewählt.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Seit Wochen stehen die Eisenbahner im Kampf. Schon ist es zu erheblichen Teilstreiks gekommen. Am 13. März hat der Schlichter Dr. Weves einen Schiedspruch gefällt, daß die Arbeitszeitregelung bis zum 31. Oktober untünderbar ist, und die Grundlöhne der Höchstaltersstufe vom 31. März ab um 3 Pf. erhöht werden. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 17. März. So viel kann heute gesagt werden: Der Schiedspruch kommt den Eisenbahnern so gut wie gar nicht entgegen. Was fordern die Eisenbahner? Festsetzung der Arbeitszeit in der Personalordnung und den Dienstbauvorschriften auf 8 Stunden pro Tag. Sofortige Durchführung des Achtstundentages in den Werkstätten und überall dort, wo intensive Arbeit verlangt oder das Personal unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit tätig ist. Entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit des übrigen Personals. Aufhebung der geltenden Dienstbauvorschriften für das in Werkstätten und auf selbständigen Güterböden beschäftigte Personal und Verbesserung der Dienstbauvorschriften. Regelung der Dienstbau des Fahrpersonals nach den vorstehenden Grundsätzen. Die Reichsbahn nimmt heute eine bis ins kleinste gehende scharfe Ermittlung der Arbeitszeit, der Arbeitsunterbrechungen usw. manchmal sogar durch Stoppuhr vor. Steigende Krankheits- und Unfallziffern sind die Folge. So betrug z. B. der Krankenstand anfangs Januar 9 Proz. Die Betriebsunfälle haben wesentlich zugenommen. Nach einer Mitteilung der Hauptverwaltung wurden in den Monaten April bis November 113 Personen mehr verletzt als im Vorjahr. Die Ermüdungsgrenze liegt weit unter der Schichtdauer, die den Eisenbahnern billigerweise zugemessen werden kann. Die Hauptverwaltung der Reichsbahn behauptet in ihren öffentlichen Kundgebungen, daß der Lohn der Eisenbahner über dem Lohn der Privatindustrie liege. Nun beträgt in Berlin der Handwerkerlohn einschließlich der Ortszulage 70 Pf. die Stunde. Ein verehrter gelernter Arbeiter mit zwei Kindern erhält demnach 79 Pf. die Stunde. Ungelernte Arbeiter haben einen Stundenlohn von 54 Pf. Die Löhne in den Provinzorten liegen noch darunter. Der Durchschnittslohn der Eisenbahner in Ortsklasse A beträgt für die Handwerker 58 Pf. die Stunde, für die ungelerten Arbeiter 45 Pf. Von diesen Löhnen sind dann noch 17 Proz. Soziallasten in Abzug zu bringen, bei einer Dienstdauer bis zu 16 Stunden täglich. Wenn wir von einer Rechtsregierung auch nicht erwarten, daß sie den Arbeitern den vollen Ertrag seiner Arbeit schenkt, so ist die von der Hauptverwaltung betriebene Praxis den Arbeitern gegenüber eine von allen Arbeitern scharf zu verurteilende Methode. Sie geht weit über das hinaus, was ein Privatunternehmer seiner Arbeiterschaft zu bieten mag. Wenn es Sparmaßregeln wären, die als Triebfeder ins Feld zu führen sind, müßte ein solches Verfahren dem Gesamtpersonal mit Einfluß der leitenden Beamten gegenüber geübt werden. Hier aber liegen die Dinge diametral entgegengesetzt. Darum ist der Kampf der Eisenbahner auch unser Kampf, den Siegrecht zu beenden unser heißer Wunsch ist.

Paul Umbreit 25 Jahre Redakteur des „Correspondenzblattes“ bzw. der „Gewerkschafts-Zeitung“. Am 16. März 1900 übernahm Paul Umbreit die Redaktion des „Correspondenzblattes der Gewerkschaften Deutschlands“, und noch heute hat er den Posten inne. Das „Correspondenzblatt“ wurde 1891 von Karl Legien gegründet. Es erschien in bescheidenstem Umfang, unregelmäßig und brachte zunächst nur kleine Mitteilungen aus dem Verbandsleben. Mit der Zeit wurde es zwar umfangreicher, es nahm auch häufig Stellung zu den verschiedensten Fragen, aber erst nachdem ein Redakteur angestellt wurde, bekam es den Charakter, der es rasch zum führenden Blatt der deutschen Gewerkschaften machte. Dieser Redakteur war Paul Umbreit. In innigster Fühlung mit Lesern, mit dem er eng befreundet war, ist Umbreit mitbestimmend geworden für das Werden und für den Geist der deutschen Gewerkschaften. — Soweit es ein einzelner vermag, hat er der Gewerkschaftsbewegung seinen Stempel

aufgedrückt. Besonders hat sich Umbreit hervorgetan auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Als etwas ganz Selbstverständliches ergab sich aus dieser Tätigkeit, daß er im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses wurde. Damit wurde die Basis für sein sozialpolitisches Wirken noch verbreitert. Rade Paul Umbreit noch lange Jahre in gewohnter Weise seine Posten ausfüllen.

• Internationale Rundschau •

Einheitsbestrebungen des Allrussischen Gewerkschaftsrats mit dem IGB. Seit dem Internationalen Gewerkschaftskongreß im Juni 1924 ist eine der Hauptfragen innerhalb der Internationalen Gewerkschaftswelt die Frage, ob es möglich ist, eine Einigung zwischen den westeuropäischen und den russischen Gewerkschaften herbeizuführen. In den westeuropäischen gewerkschaftlichen Landeszentralen steht man dieser Frage sehr skeptisch und misstrauisch gegenüber. Befürworter einer Annäherung zwischen Amsterdam und Moskau sind vor allem die estnischen Gewerkschaften. In der am 5. bis 7. Februar stattgefundenen Ausschußsitzung des IGB, Amsterdam wurde die Frage der Beziehungen zu dem Allrussischen Gewerkschaftsbund erneut erörtert. Befürworter der Herbeiführung einer Annäherung mit den Russen waren hier wieder die Engländer. Sie legten eine Resolution vor, die die bedingungslose Einberufung einer Konferenz mit Vertretern des russischen Gewerkschaftsrates forderte. Diese Resolution wurde aber mit Stimmenmehrheit vom Ausschuß des IGB abgelehnt. Eine andere Resolution, die den gänzlichen Abbruch der Verhandlungen mit Moskau wünschte, kam nicht zur Abstimmung. Mit Mehrheit abgelehnt wurde auch eine Resolution Dürr (Schweiz), die forderte, daß eine aus Vertretern von Landeszentralen und Berufszentralen zusammengesetzte Delegation nach Rußland gehen sollte, um mit den Russen direkt zu verhandeln. Mit erheblicher Mehrheit (14 gegen 5) wurde dann die folgende Resolution Stenbuls-Smit (Holland) angenommen:

Der vom 5. bis 7. Februar 1925 in Amsterdam tagende Ausschuß des Internationalen Gewerkschaftsbundes, nachdem er Kenntnis genommen hat von der Korrespondenz zwischen dem IGB und dem Allrussischen Gewerkschaftsrat, beauftragt den Vorstand des IGB, dem Allrussischen Gewerkschaftsrat mitzuteilen, daß der IGB sich bereit erklärt, dem Allrussischen Gewerkschaftsrat zuzustimmen, wenn dieser Wunsch geäußert wird; er erklärt sich ebenfalls bereit, sobald die russischen Gewerkschaften diesen Wunsch zum Anschluß an den IGB zur Kenntnis gebracht haben, auf Ersuchen in Amsterdam eine Konferenz mit dem russischen Gewerkschaftsrat abzuhalten zwecks gegenseitigen Gedankenaustausches.

Die nächste Entscheidung liegt nun beim Allrussischen Gewerkschaftsrat. Den Russen scheint aber sehr an einer Annäherung an die Amsterdamer Gewerkschaften zu liegen. Ihre Forderung auf Einberufung eines Weltarbeiterkongresses haben sie bereits fallen gelassen und haben in einem Telegramm an den IGB, sich bereit erklärt, an einer Konferenz, bestehend aus sechs Vertretern der Amsterdamer und sechs Vertretern der Moskauer, zu beteiligen. Auf die weitere Entwicklung dieser wichtigen internationalen Gewerkschaftsfrage kann man gespannt sein.

• Rundschau •

Arbeit. Die Arbeit ist der Kernpunkt, um den sich das menschliche Dasein dreht. Menschheitsleben ist nicht denkbar ohne Arbeit. So lange Menschen auf Erden sind, gibt es Arbeit, und nur seitdem Arbeit ist, war der Mensch. Durch die Arbeit wurde das tierische Wesen zum Menschen. Durch die Arbeit wurde menschliche Entwicklung, Beschäftigung kennen auch die Tiere. Unbewußt und instinktiv ist ihr Treiben. Die Arbeit des Menschen ist aber der Ausdruck des Bewußtseins. Als der Mensch vor Millionen von Jahren zum ersten Male ein Werk, sein schlichtes erstes Werk, schuf, da trat zum ersten Male das im Reinen in die Erscheinung, was das geistige und stüliche Wesen des Menschen später machen sollte: der Wille, das Bewußtsein vom eigenen Ich, die Persönlichkeit. Da trat aber auch zum ersten Male in die äußerliche Erscheinung das Verbindende, das Zusammengehörige, das Menschen-Gemeinsame. Denn allein, ohne die Einwirkung von mitlebenden Wesen, hätte der Mensch niemals sein erstes Werk, seine erste schlichte Arbeit fertig gebracht. Diese grundlegende Bedeutung des Zusammenseins zum Werden des Menschen, zur Entstehung des Bewußtseins, zur Leistung der ersten Arbeit wird von der Wissenschaft heute allgemein anerkannt. Die Arbeit ist eine soziale Erscheinung, und auch der kleinste Kreis des Zusammenseins, die Familie, ist bei ihrem ersten Entstehen nur Arbeitsgemeinschaft. Aus Arbeit ward der Mensch, und aus dem Bewußtsein des Menschen ward die Arbeit, aber Mensch und Bewußtsein und Arbeit sind untrennbar vom Sozialen, vom Zusammensein. Zum Wesen der Arbeit gehört die Gemeinschaft. Je höher darum die Gemeinschaft, um so tiefer erfüllt die Arbeit ihren Sinn, um so erhabener

kommt der Mensch in der Arbeit zum Ausdruck. Eine Wirtschaft, die nicht das volle Daseinsrecht des Schaffenden anerkennt, macht die Arbeit zum Selbstzweck der wirtschaftlich Mächtigen. Doch sie soll Gemeinschaft sein. Sie soll Freiheit sein. Sie soll Freude sein. Je mehr der Schaffende solche Gefühle des sozialen Bewußtseins hineinlegt in sein Werk, um so reiner ist die Arbeit hinausgewachsen in ihren ursprünglichen sozialen Sinn, um so mehr trägt sie den Charakter natürlicher Sittlichkeit. Der Kampf um das Arbeitsrecht und um die wirtschaftliche Existenz ist darum ein Stück des Ringens um eine praktische Ethik der Arbeit.

Ueberstunden brechen dem Achtstundentag das Genick. Kollege F. P. Soltan, schreibt uns: Es ist immer wieder zu beobachten, daß Betriebe mit Zweigbetrieben von Zeit zu Zeit, natürlich aus „dringenden Gründen“, verziehen, Aushilfen in den anderen Betrieben auf ein bis zwei Tage zu schicken, und die Arbeiter ersuchen, die Arbeit einstweilen zu übernehmen und sollten sie auch eine Ueberstunde machen. Sie wird natürlich auch bezahlt. Sieht der Arbeitgeber, daß es geht, und der gute Wille wird auch meistens von den Kollegen gezeigt, so ist er schon einen Schritt über den Achtstundentag gegangen. Der geringe Verdienst und die Lockweise der einen Ueberstunde hat manche Kollegen zum Achtstundentag brüchig gemacht, und seine Kräfte für Jahre geschwächt. Andere Beispiele zeigen, wie es der Arbeitgeber versteht, durch Ertränkungen eines Arbeiters, durch die Aushilfe von Schmaropzern sein Ziel zu erreichen. Wieder andere stellen den Betrieb ein, um nach einiger Zeit neue Arbeiter zu gewinnen. Sie spiegeln diesen eitlen Arbeiten vor, um sie zur Längerarbeit zu veranlassen. Die Arbeitslosigkeit ist ihr Hilfsmittel, die Löhne zu drücken und die Arbeitseiz bis zu zehn Stunden auszubreiten. Solche kleinen Erfolge des Arbeitgebers brechen dem Achtstundentag das Genick. Es soll den Unternehmern aber nicht gelingen. Verzichten wir lieber auf die Ueberstunden, denn die paar Groschen verbessern unser Los nicht, sie führen vielmehr an unserem Körper. Durch eine planmäßige Gewerkschaftsarbeit und die Vorhicht der Betriebsräte und -obleute kann die Zukunft für uns ein besseres Dasein bringen.

Unternehmerangriffe auf die Gewerkschaften. Eines der erfolgreichsten Momente im gewerkschaftlichen Leben ist, daß der Arbeiter mehr und mehr sein Seelenleben betont und sein Menschentum fordert. In langer Entwicklung und Schulung erkennt heute der Arbeiter seine gesellschaftliche Lage, ist sich bewußt, daß er der mechanisierenden Technik, die ihn in Wirtschaft und im Arbeitsprozeß immer mehr zur Nummer macht und demgegenüber seine Persönlichkeitsentwicklung unmöglich ist, nicht entrinnen kann. Da sucht der sein Menschentum trotz dem fordernde Arbeiter nach anderen Entwicklungen, um sein Seelenleben zu befriedigen. Und sieht diese Befriedigung darin, überhaupt mitbestimmend und mitverantwortlich in Produktion und Wirtschaft aufzutreten. Dieser tiefergehende Zug in der Veränderung des Arbeiter-Seelenlebens ist im Unternehmerlager nicht unbeachtet geblieben und man versucht, „die seelischen Momente in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen“. Die Zeitschrift „Der Arbeitgeber“, das Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, betrachtet „die Lösung der über die menschlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwebenden Probleme als eine der wichtigsten Aufgaben für Gegenwart und Zukunft“ und nimmt diesem Problem eine seiner neuesten Nummern. Sie läßt Autoren wie Horneffer, Jidler, Striemer, Duntmann zu Worte kommen, die dieses Problem zur Lösung bringen sollen. Ohne auf die einzelnen Artikel näher einzugehen, läuft zusammenfassend die Lösung auf eine Empfehlung der — Wertsgemeinschaft hinaus. Mit der Wertsgemeinschaft glaubt man die Ansprüche der Arbeiterwelt auf ein Menschentum befriedigen zu können. Daß die Arbeiter mit der Wertsgemeinschaft noch nicht beglückt und durch die Wertsgemeinschaft noch nicht ihr Menschentum erhalten konnten, ist nur Schuld der Gewerkschaften. Namentlich daß die Betriebsräte sich als die Beauftragten der Gewerkschaften fühlen, ist dem „Arbeitgeber“ sehr schmerzlich festzustellen. Die Betriebsräte müssen „von Sprechern der Gewerkschaft zu Sprechern der Belegschaft“ werden. Bei der Vertretung der Belegschaftsinteressen „werden die Betriebsräte bald erkennen, daß die Leistungsfähigkeit des Betriebes der ausschlaggebende Faktor ist“. „Eine Besserung“, heißt es dann weiter, „kann nur eintreten, wenn eine wahrhafte Verknüpfung der Betriebsräte mit dem Betriebe stattfindet. Hierbei muß die Wirtschaftlichkeit wieder den Vorrang vor gewissen sozialen oder sozialpolitischen Interessen erhalten“. Dies sind ungefähr die Hauptargumente, mit denen der „Arbeitgeber“ den Arbeitern ihr Menschentum zurückgeben und die Seele des Arbeiters befriedigen will. Der Zweck des Ganzen ist sehr durchsichtig: Ein neuer Angriff auf die lästigen Gewerkschaften mit dem Ziel, die Betriebsräte von den Gewerkschaften abzulösen.

• Briefkasten •

S. S. Satzungen. Zutritt ist leider nicht verwendbar.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter N. R. A. N. G. G., Reichswortl., Redakteur Emil Tillmer, beide Berlin 20, 33, Salzstraße 42.

Radfahrer!

Es ist selbstverständlich, daß nur **das Fahrrad neuester Konstruktion** das Höchstmaß an Erleichterung und an Bequemlichkeit beim Fahren zu bieten vermag.

Die **Freilaufnabe mit Rücktrittbremse** verdient und erfordert die besondere Beachtung des Radfahrers, denn sie stellt die Seele des Fahrrades dar. Auf diesem Spezialgebiete ist die

KOMET-Freilaufnabe das neue Modell K 24

als der Gipfelpunkt technischer Errungenschaften der Neuzeit zu bezeichnen. Dem Fortschritt der Technik entsprechend, hat der Konstrukteur dieser Nabe, der selbst Altmeister im Radfahren ist, veraltete Ideen verlassen und

den neuen Weg der Lamellen-Bremse

beschritten. Von den vielen Vorzügen der **KOMET-Freilaufnabe** seien als besonders erwähnenswert herausgegriffen:

Erstklassige Präzisionsarbeit

Elegante Form, leichter im Gewicht und doch einfach und robust.

Ohne Bremshebel, dadurch bei Reifendefekten leichtes Aus- und Einbauen.

Der Bremsdruck wird zweiseitig auf den Rahmen übertragen,

Daher ohne Schleudervirkung auf das Hinterrad und

Beseitigt die Sturzgefahr auf schlüpfrigen Straßen.

KOMET bremsi sicher und weich bei kleinstem Kraftaufwand, daher auch

Bei längster Talfahrt keine Ermüdung der Beine.

Selbst die steilsten Gefälle können mit leichtem Druck absolut sicher befahren

Hochwertiges Material und sorgfältigste Prüfung derselben verbürgen (werden.

Minimalen Verschleiß bei langer Lebensdauer sowie

Leichtesten Lauf.

Forti daher mit dem Veralteten, auch wenn es jahrelang als unübertreffbar galt! **Der Lamellen-Bremse des KOMET-Freilaufes gehört die Zukunft.** Sie helfen der Technik zum weiteren Fortschritt und befolgen Ihr ureigenstes Interesse, wenn Sie in jeder Fahrradhandlung nach der **KOMET-Freilaufnabe** verlangen.

Nur die **KOMET-Freilaufnabe, Mod. K24**

kann es sein, die der kluge Radfahrer fortan benutzt.

STEMPEL-WERK * FRANKFURT AM MAIN-SÜD

Der grosse Erfolg
des „Carmol“ beruht auf der
Vielseitigkeit seiner Anwendung
Carmol lindert Schmerzen!
Carmol tut wohl!



Man verwendet Carmo-
(Karmelitergeist) bei Er-
kältungskrankheiten,
Rheuma, Hexenschuss,
Genick-, Kreuz-, einfach
Kopf-, Zahnschmerzen,
Husten und Schnupfen,
Vorzügl. Hirneinmittel
zur Aufreicherung und
Ärztung der Muskeln
und Nerven, für Sport-
treib. bei Überanstren-
gung (Wadenkrampf).

*Eine Flasche Carmol ist
eine billige Hausapotheke
u. sollte in keinem Haushalt fehlen.*

Man verlässt in Apotheken und
Drogerien ausdrücklich Carmol

Carmo-Fabrik Rheinstetten (Mark)

Garderobe

an Teilsahlund

Herren Damen
Anzüge, Hosen, Paletots, Kleider
Ulster, Paletots, Kostüme, Röcke
Gute Ware / Solide Preise
Große Auswahl

M. Beiser, Berlin, Lothringer Str. 67

An die Hausfrauen!

Info ge Umstellung unseres Geschäfts-
betriebes sind wir in der Lage, unseren
n.a. denkreis bedruten d zu erweitern
Wir versend. tägl. frisch unsere hochfeine

Molkererl-Tafel-Butter,
gesalzen od. runcesalzen in Post-kei-
direkt an Private, die erge maß Abne-mer
sind, zu den billigsten Tagespreisen.

MOLKEREI VADDEWEITZ.
eingeat. Gene-sensch. m. unbeschr. Haltpf.
Kreis Lüchow in Hannover

WAKUM hat die neue
Pickel- und Mitterer?

Verlangen Sie best-mo-
nliche Anzucht
der Besondere d rasilien
G Koch, Dusseldorf A
Hermannstr. 39

Maßgarderobe

Eyth! Zehn-jährige
And-Anfertige aus eig. Stoff.
Hans Schneider, Schneider-
meister, Gr. Frankf. Str. 87

LEGHÜNER

ill-iert
Getügelte
in M-rp-
heine G A
Preis 1st. frei

Betten

echt, jeder Dauen
kober 10, schlitte, 700,
Oberbett 1 - erbett u
Kissen 14 Pf. 40 G
Fe-rme 0 it d Gebett
Gm 43.-, dass in Ge-
bett mit 7 Kissen 14 P d
zartweich, federn ge-
füll t. Om

Bettfedern

graue, p Pin Gm 11.
zar u weich, Gm 150
graue Ha b aus 1.25,
Schl. 1 1.25, 1.25,
weisse Halbdaun 5.-
Daunen stan 9.25 weiß
12.50. Bettbezug a ut
wers. Lino o hantse-
blümt od kar p. Stek.
Gm 70 All Au-Alt.
bling u tu Kat-d-ir
Nicht e Ged-ück.
hüllend-Gewand, Voller-
glantz, und Versand
Th K safter, Cassa 298.

Ihr Geldbeutel

wird leit, wenn Sie
billig rauchen, es
kosten 5 Pf für eine
Karte an Tabaktorik
„Weltrot“

Kühler, Bruchsal 197,
aus Preis-1's
Riskieren le es, Sie
herheben es nicht

Gute starke Reste

in Kassa ste a. Heller
7 Br. 15 Heller low e
u. Kleider Sam
Hesler 8 Tage zur Wahl
Samth. Schmdr.
Hannover 4 R.

la Schweinskopt

p. Pfd. jetzt 8 Pfg.
billiger liere anle
3 Pfd. frisch geschl. . . 4 32 M.
3 Pfd. in 10 gerollt 3 22 M.
3 Pfd. 10er Kasserol 3 12 M.
3 Pfd. Rind u. Kaas 3 32 M.
ab 30 Pfd. nur 2 Pfd. allen 9 Pfd.
eile nur

Kassenschnitt, bitte anwerd. Ware
W. PETERPAPE,
Flower Fabrik, Rank. A. r. 182

Guers-d. -auz-etc. yg
Art. -r -al -sen j gratis,
diskr Versend. Pharm.
hyg. In-dust. le Medica,
Berli N 54 Wittenroth 75 r

Gallensteine

schmerzhaft auch ei-
gen-; lassen sich in 24
Stunden, schmerz- u ge-
fahrlos, un Gefahr von
Hart-scherl, H. Wittenberg

Vertreter

zum Verkauf von wir sind
Gold annehmbar

Taschennühren

zu M. 6.50; abgaber mit
prengelnd (3 Marken) W
12.50; besser M 16.50;
feinstes Werk M 21.50.
Strahle dort, nur gegen Vor-
zahlung und Post-Geld-
heute 11 138, Karl Esser
KARL STEPERT, Wiesbaden

Käse

Fabrik, Import
Großhandlung,

auch Paketversand zu
Original-Enros-
Preisen. Beamt 14
Tage Ziel Preisliste
weiser 15 Käseorten
womoss. -Age ist
nahrhafter als Wurst
oder Schinken

C. Armbruster,

Kaserabrik,
Alt-Rahstedt Nr. 6 (Holstein)

STOFFE

an Private
zu ko-kur-enzl. Preis
30 Proz. Ersparnis
Größte Auswahl
Zah unserteicht.

Verker: Sie unverfälscht Werker!

Indersand A. Krumbacher,

Eichenau b. München
Gar. reiner
Bienen
Schleuder
Honig
letzter Ernte, la Qual-
feinstes, unverfälscht,
Bienenprodukt, 10 Pfd.
Postweise 11 M. franko
Nachnahme.

IMKEREI REIMERS,
Quickborn (Holtst.) 61.

Für 25 Pfd.

Versand Nachnahme
eile einheitskauf
2 Leinwand / 1 Stoff
2 Baumwolle / 1 Stoff
2 Kasch / 1 Stoff / 1 Stoff
2 Wier-tücher / 1 Stoff
Kirschberg, Berlin
Barten-c-Str 10

15m Kopshaar täglich

muß unter Haarboden zur Erzielung einer gleichmäßigen
Fräsur (Scheitel usw.) erzeugen. Bei einer Tageserzeugung
von nur 10 m fällt die Fräsur schon recht kümmerlich aus
und bei weiterem Rückgang auf etwa 5 m ist die Höhe
da. Diese mangelhafte Erzeugung ist in vielen tausenden
Fällen nicht nur behoben, sondern in übermäßigen Haar-
gewuchs nach Anwendung einiger Silofrin-Haarluren ge-
wandelt worden. Sonderabdrucke wissenschaftlicher Ver-
arbeiten (von Uniderv.-Prof. Dr. med. Friedenthal und Dr.
Weidner) und die Schrift „Der Haarmuchs, seine Erhaltung
und Wiedergewinnung“ erhalten Sie kostenlos und post-
frei vom Silofrin-Betrieb G. m. b. H., Berlin 740,
Alexandrinestr. 28. Der Sendung liegt eine Gratis-
probe Silofrin-Champoon zur schuppenbeseitigenden Haar-
pflege bei.

Kleintierzuchtbehor

Eine Auswahl der besten Werke, die den Weg zum Erfolg weisen:
Gartenbau u. Kleintierzucht. Ein Wegweiser zu lohn. Obst-, Feld- u
Gartenbau, z. Bienen-, Schnecke- u. Geflü- el-, Kaninchen-, Seiden-
raupe- u. Meers- hweinchenzucht sowie zur Haltung u. Zucht v
Ziegen, Schafen u. Schwein- nebst ein. kurz. Abhandl. üb. Rindvieh-
Zucht 4 Aufl. 290 S. m. 2 Gartenpflanzen, versuch ed -taller idrisla v
Zucht 4 Aufl. 290 S. m. 2 Gartenpflanzen, versuch ed -taller idrisla v
zahlr. and. Abb. 270 St-frak-to - Gellfögelzucht. Von Dr B. Blanche.
10. Aufl. 30-55 Taus. 150 S. m. 24 farb. Rassebild. 4 Kün-steruckl. f.
sow 50 Textab. Die heste El-ffr. r i d. Ge lögelzucht, all. Wesentl.
aus Dnr i konzert. Form, unterst d vorzödl Bild. ren. 220 M. franko
Kasinchenzucht als Liebhab u. Einnahme quel u. Ein Wegweis. f d
An äng. l d Kaninchenzucht von P. Mahlich 4 Aufl. m 16 Bild. u. zahlr
Text-abb. 1, 10 M. franko - Ziegenzucht I. Dienste d Volksernähung.
Ein prakt. Wegweiser f ed Ziegen v I. Beyersdorf u. O. Scheel
Mit 37 Abb. 2 Aufl. 1, 10 franko. - Ausführliche Prospekt. über
Gartenb., Kleintierzucht etc. v tenl v. Vertag. Fritz Flemingstorf.
Berlin W 37. Steinmetzstr. 2g Postcheck 39 330

Chromatiphon

das beste Renditen, ohne
Rückzahlung zu erziehen
HUGO STARK,
BEDESGRUN 1, SACHSEN.

Verbandsmitglieder

beziehen ihre Literatur
durch die Abteilung
Bücher und Schriften

FRITZ EBERT

Ein Lebensbild von
Paul Kampffmeyer

Preis 1.50 Mark

Zu beziehen durch die
ABTEILUNG BÜCHER UND SCHRIFTEN
BERLIN SO 33, SCHLESISCHE STR. 42

HERMANN ENGEL, BERLIN C 25, Landsberger Strasse 85-87

Täglich ganz außergewöhnl. billige Einkaufsgelegenheiten
in Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Kleider- und Seidenstoffen,
Herrenstoffen, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen, Leibwäsche,
Bettwäsche, Tischwäsche, Teppichen, Gardinen, Möbelstoffen.

Trotz meiner bekannt billigsten Preise biete ich Ihnen erleichterte Zahlungsbedingungen ohne jedwede Preiserhöhung, und bitte ich
Sie, von einer neuen Einrichtung Geb. such zu machen. Auskunft gibt Ihnen gern meine Rechnungs-Abteilung.

Verlangen Sie bitte meine illustrierte Frühjahrspreisliste, die Ihnen kostenlos zugesandt wird.
Meine Versandabteilung erledigt umgehend alle Aufträge; Nichtgefallendes wird ohne weiteres zurückgenommen.